



# DMSB

Name der Serie:

## Rundstrecken Challenge Nürburgring (RCN)

DMSB-Genehmigungs-Nummer:

**849/18**

### Status der Serie/Veranstaltungen

- International
- National A inkl. NSAFP (National Series with FIA-Approved Foreign Participation)
- National A inkl. NEAFP (National Event with FIA-Approved Foreign Participation)
- National A

### Vorwort:

Die Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC veranstaltet als Breitensportserie mit einem Stufenmodell die Einsteigerserie in den Motorsport auf der Rundstrecke.

Die RCN ist hierbei in folgende 3 Stufen unterteilt:

- Sieben Gleichmäßigkeitsprüfungen „RCN GLP“ (Clubsport)
- Sieben Leistungsprüfungen „Rundstrecken Challenge“, nachstehend „RC“ genannt sowie
- Sieben „Rundstrecken Challenge Light“, nachstehend „RC-Light“ genannt.

In der RCN können Tourenwagen und GT-Fahrzeuge teilnehmen.

Zu dem 3-Stufenprogramm wird zusätzlich ein RCN Rennen (RCN-Rundstreckenrennen „Schwedenkreuz“) veranstaltet, welches in 2018 zu der Rundstrecken Challenge Nürburgring gewertet wird. Teilnehmer müssen mindestens eine DMSB Permit Nordschleife Stufe C zuzüglich 2 Wertungsergebnisse in der RCN 2016/2017 besitzen, siehe entsprechende Veranstaltungs-Ausschreibung.

Organisation/Ausschreiber: Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC  
Am Pastorsgarten 10  
50321 Brühl

Ansprechpartner:  
Willi Hillebrand

Serien Manager  
Tel.-Nr.: 02395-160085, Mobil-Nr.: 0151-46176026  
Fax-Nr.: 02395-160063, E-Mail: hillebrandw@t-online.de  
Homepage: www.r-c-n.com

Holger Adrio

Serien Sportleiter  
Mobil: 0176-24558204, Mail: sportleitung@r-c-n.com

Hans Werner Hilger

Serien Rennleiter  
Tel. 02232-35757, Mobil: 0171-6559909, Mail: hwhilger@aol.com

Heike Hilger

Serien Nennbüro  
Tel. 02232-35757, Mobil: 0171-8380001, Mail: heihilger@aol.com

# Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>Teil 1      Sportliches Reglement (RC und RC-Light)</b>	
<b>1.      Einleitung</b>	
<b>2.      Organisation</b>	6-7
2.1    Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie	
2.2    Name des zuständigen ASN	
2.3    ASN Visum/Genehmigungsnummer	
2.4    Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)	
2.5    Zusammensetzung des Organisationskomitees	
2.6    Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte)	
<b>3.      Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie</b>	7-8
3.1    Offizielle Sprache	
3.2    Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung	
<b>4.      Einschreibung / Nennungen</b>	8-10
4.1    Einschreibung zur Serie, Einschreibeschluss	
4.1.1    Einschreibengebühr für die Serie	
4.1.2    Leistungen für eingeschriebene Fahrer/Bewerber	
4.2    Nennung, Nennungsschluß je Veranstaltung	
4.2.1    Nenngeld je Veranstaltung	
4.3    Startnummern	
<b>5.      Lizenzen</b>	10-11
5.1    Erforderliche Lizenzstufen	
5.1.1    Fahrer	
5.1.2    Bewerber	
5.1.3    Gastfahrer	
5.1.4    Altersregelung	
5.2    Bedingungen für Bewerber und Fahrer außerhalb ihres nationalen Gebiets	
<b>6.      Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung</b>	11-13
6.1    Versicherung des Veranstalters/Promoters	
6.2    Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers	
<b>7.      Veranstaltungen</b>	13-20
7.1    Serien-Terminkalender	
7.2    Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge	
7.3    Durchführung der Wettbewerbe	
7.3.1    Zeitplan	
7.3.2    Zeitplan Rennen (Variante 3)	
7.3.3    Fahrerwechsel - Fahrzeugbesatzung	
7.3.4    Training	
7.3.5    Qualifikation	
7.3.6    Startarten	
7.4    Wertungsläufe	
7.4.1    Variante 1: „Nordschleife“	
7.4.2    Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“	
7.4.3    Variante 3: RENNEN Schwedenkreuz	
7.5    Beschreibung der Veranstaltung RC-Light	
7.5.1    Variante 1: „Nordschleife“	
7.6    Fahrvorschriften	
7.7    Flaggen- und Lichtzeichen	
7.7.1    Code 60-Flaggenregelung	

7.7.2	Flaggenzeichen bei Abbruch einer Veranstaltung	
7.7.3	Verlassen der Strecke, Reparaturen, fremde Hilfe	
7.8	Bestimmungen zum Anhang L des ISG und weitere Vorschriften	
7.9	Intervention-Car	
<b>8.</b>	<b>Wertung</b>	<b>21-24</b>
8.1.0	Wertung einer Einzelveranstaltung	
8.1.1	Wertung bei Abbruch der Leistungsprüfung (RC)	
8.1.2	Wertung bei Abbruch des Rennens	
8.1.3	Punkteermittlung und Punktetabelle	
8.1.4	Ermittlung der durchschnittlichen Klassenstärke pro Gruppe	
8.1.5	Jahreswertung	
8.2	Punktegleichheit	
8.3	Streichresultat	
8.4	Pflichtlauf	
8.5	RCN - Rookie Cup 2018	
8.6	Wertung RCN - Gesamtsieger Cup (RC) 2018	
8.7	Einspruchsfrist	
8.8	Wertung und Strafen	
<b>9.</b>	<b>Private Trainings und Tests</b>	<b>24</b>
<b>10.</b>	<b>Dokumentenabnahme</b>	<b>24-25</b>
10.1	Zeitplan Dokumentenabnahme	
10.2	Fahrerbesprechung/Briefing	
<b>11.</b>	<b>Technische Abnahme</b>	<b>25-26</b>
11.1	Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen	
11.2	Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen	
<b>12.</b>	<b>Leistungsprüfung und Rennen</b>	<b>26</b>
12.1	Verwendung von Regenreifen	
12.2	Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung	
12.3	Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich	
<b>13.</b>	<b>Titel, Preisgeld und Pokale</b>	<b>26-27</b>
13.1	Titel Gesamtsieger	
13.2	Preisgeld und Pokale	
13.3	Nichtwertung eines Teilnehmers	
13.4	Anwesenheitspflicht bei der Jahressiegerehrung	
<b>14.</b>	<b>Protest und Berufung</b>	<b>28</b>
<b>15.</b>	<b>Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung</b>	<b>28</b>
<b>16.</b>	<b>TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte</b>	<b>28</b>
<b>17.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>28-29</b>

## **Teil 2      Technisches Reglement (RC und RC-Light)**

	Seiten
<b>1.      Allgemeine technische Bestimmungen der Serie</b>	30-36
1.1    Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/Klassen der Rundstrecken Challenge	
1.1.2 Übersicht der Gruppen- und Klassen der Rundstrecken Challenge Light	
1.1.3 Baujahrgrenzen	
1.2    Grundlagen der Technischen Bestimmungen	
1.3    Allgemeines / Präambel	
1.4    Fahrerausrüstung	
1.5    Generelle Bestimmungen, erlaubte Änderungen und Einbauten	
1.6    Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast	
1.7    Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren	
1.8    Abgasvorschriften	
1.9    Geräuschbestimmungen	
1.10  Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern	
1.11  Sicherheitsausrüstung	
1.12  Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff	
1.12.1 Kraftstoffkontrollen	
1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle	
1.13  Definitionen Technik	
1.14  Besondere technische Bestimmungen	
<b>2.      Technische Bestimmungen der Gruppe 'RCN-Spezial'</b>	37-55
2.1    Allgemeines	
2.1.1 Zulassungsvoraussetzung für Fahrzeuge der Gruppe RCN Spezial	
2.1.2 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast	
2.1.3 Zusatzgewicht / Ballast	
2.1.4 Zulässiges Gesamtgewicht	
2.1.5 Hubraumklassen	
2.2    Motor	
2.2.1 Abgasanlage	
2.3    Kraftübertragung	
2.4    Bremsen	
2.5    Lenkung	
2.6    Radaufhängung	
2.7    Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen	
2.8    Karosserie und Abmessungen	
2.9    Aerodynamische Hilfsmittel	
2.10  Elektrische Ausrüstung	
2.11  Kraftstoffkreislauf	
2.12  Schmierungssystem	
2.13  Datenübertragung	
2.14  Sonstiges	
<b>3.      Technische Bestimmungen der Gruppe 'F'</b>	55
3.1    Gültiges Reglement	
3.2    Abweichungen vom Gruppe F Reglement	
<b>4.      Technische Bestimmungen der Gruppe 'H'</b>	55
4.1    Gültiges Reglement	
4.2    Abweichungen vom Gruppe H Reglement	
<b>5.      Technische Bestimmungen der Gruppe 'VLN-Produktionswagen'</b>	55-56
5.1    Reglement der VLN	
5.2    Abweichungen vom VLN-Reglement	

<b>6.</b>	<b>Technische Bestimmungen der Gruppe 'CUP Klassen'</b>	<b>56</b>
6.1	Gültige Reglements	
6.2	Abweichungen von den Gruppe CUP Klassen Reglements	

**Teil 3      Anlagen (RC und RC-Light)**

<b>Anlage 1</b>	<b>Kleberichtlinie für RC Teilnehmer und RC-Light Teilnehmer</b>	<b>57</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Zeichnungen</b>	<b>58</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Reifenreglement</b>	<b>59-60</b>

**Diese Ausschreibung (Rundstrecken Challenge / RC-Light)  
besteht aus 61 Seiten inkl. 3 Anlagen.**

## Teil 1 Sportliches Reglement (RC und RC-Light)

### 1. Einleitung

Die Serie Rundstrecken Challenge (RC) sowie Rundstrecken Challenge Light (RC-Light) wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge (das Gesetz), den Allgemeinen Bestimmungen der FIA für Rundstreckenrennen und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt.

Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (Artikel 253) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem DMSB-Veranstaltungsreglement und dem DMSB-Reglement Leistungsprüfungen sowie dem Anhang 2 zum DMSB Rundstreckenreglement (Besonderheiten Nürburgring Nordschleife) durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter nichts anderes bestimmt ist.

Die Serie wird von folgenden Firmen/Organisationen unterstützt:

- ADAC
- Hankook
- H&R
- Ravenol
- OPEL
- HIEKE – Pokale
- SANDTLER
- wige SOLUTIONS GmbH

### 2. Organisation

#### 2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Die Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC, nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreibt für das Jahr 2018 die Rundstrecken Challenge (RC) und RC-Light als Leistungsprüfungsserie aus.

#### 2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.  
Hahnstraße 70  
D-60528 Frankfurt / Main  
Telefon +49 (0) 69 / 63 30 07-0  
E-Mail [dmsb@dmsb.de](mailto:dmsb@dmsb.de)  
Internet [www.dmsb.de](http://www.dmsb.de)

#### 2.3 ASN Visum/Genehmigungs-Nummer

Die ausgeschriebene Serie mit dem vorliegenden sportlichen und technischen Reglement ist vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum am 28.03.2018 unter Reg.-Nr.: 849/18 genehmigt.

#### 2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)

Veranstalter:  
RCN e.V. im ADAC  
Am Pastorsgarten 10  
50321 Brühl  
Tel. 02232-35757  
Fax 02232-35959  
Mobil: 0171-6559909  
Mobil: 0171-8380001

E-Mail: [nennung@rcn.com](mailto:nennung@rcn.com)  
E-mail: [hwhilger@aol.com](mailto:hwhilger@aol.com)  
Homepage: [www.r-c-n.com](http://www.r-c-n.com)

Promoter:  
Willi Hillebrand  
Hausstätte 1  
57413 Finnentrop  
Tel.: 02395-160085  
Fax: 02395-160063  
Mobil: 0151-46176026

E-mail: [hillebrandw@t-online.de](mailto:hillebrandw@t-online.de)

Homepage: [www.r-c-n.com](http://www.r-c-n.com)

## 2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees

Willi Hillebrand, Hausstätte 1, 57413 Finnentrop Tel.: 02395-160085 Fax: 02395-160063 Mobil: 0151-46176026 Mail: hillebrandw@t-online.de	Hans-Werner Hilger, Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl Tel. 02232-35757 Fax: 02232-35959 Mobil:0171-6559909 Mail: hwhilger@aol.com	Holger Adrio, Schwanenstr. 38, 45879 Gelsenkirchen Mobil: 0176-24558204 Mail: sportleitung@r-c-n.com
--	--	--

## 2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte) (siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung)

Rennleiter: Hans Werner Hilger Am Pastorsgarten 10 50321 Brühl Tel. 02232-35757 Fax: 02232-35959 Mobil:0171-6559909 Mail: hwhilger@aol.com	Leiter der Streckensicherung: Franz Mönch Rosenweg 15 50129 Bergheim Tel. 02271-55256 Mobil: 0177-3105577 Mail: f.moench@netcologne.de
---	--

Technischer Kommissar: Eicke Blümcke Hammerschmidtstraße 43 50999 Köln Tel.: 02236 / 62008 Mobil: 0172-6413044 Email: technik@r-c-n.com	Sportkommissar: Wolfgang Siering Bismarckstr. 73 42115 Wuppertal Tel.: 0202-306901 Mobil: 0172-4651682 Email: wsiering@web.de
---	---

## 3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Reglement für Leistungsprüfungen
- DMSB-Rundstreckenreglement Anhang 2 – Besonderheit Nürburgring Nordschleife
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen
- dem Ethikkodex und Verhaltenskodex der FIA und dem Ethikkodex des DMSB
- den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB

### 3.1 Offizielle Sprache

Deutsch. Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich.

### 3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1. Die Teilnehmer (=Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Krafffahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug

verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

2. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe aus vorgenannten Gründen abzusagen oder zu verlegen, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen ASN und der FIA, sofern der Kalender betroffen ist, Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.

## 4. Einschreibung / Nennungen

### 4.1.0. Einschreibung zur Serie, Einschreibeschluss

1. Der Bewerber und/oder Fahrer kann sich mit dem vom Serienausschreiber herausgegebenen „Antrag auf Einschreibung“ bis zum 14. April 2018 um die Zulassung zur Rundstrecken Challenge Nürburgring 2018 und die Teilnahme an der Preisgeld-Wertung in den dafür ausgeschriebenen Kategorien im Rahmen der Rundstrecken Challenge Nürburgring 2018 bewerben.
2. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.
3. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Einschreibung ist an folgende Adresse zu senden:

Willi Hillebrand  
Hausstätte 1  
57413 Finnentrop  
Tel.-Nr.: 02395-160085  
Fax-Nr.: 02395-160063  
Homepage: [www.r-c-n.com](http://www.r-c-n.com)  
E-Mail-Adresse: [hillebrandw@t-online.de](mailto:hillebrandw@t-online.de)

### 4.1.1. Einschreibegebühr für die Serie

1. Die Einschreibegebühr ist bei Abgabe der Einschreibung mittels Scheck bzw. Überweisung zu entrichten.
2. Die Einschreibegebühr beträgt pro Fahrer in der RC 400,- €  
Die Einschreibegebühr beträgt pro Fahrer in der RC-Light 300,- €
3. Teameinschreibung für Bewerber, Firmen, Clubs und Teams:  
**L-Team:** Die Einschreibung gilt für max. **5 Fahrzeuge** je Wertungslauf.  
**S-Team:** Die Einschreibung gilt für max. **3 Fahrzeuge** je Wertungslauf.

Die Einschreibegebühr beträgt mit mehreren Fahrzeugen  
je L-Team für 5 Startnummern 2.500,- €  
je S-Team mit 3 Startnummern 1.500,- €

Eine Team-Einschreibung in die RC-Light ist nicht möglich.

4. Die Einschreibungen werden nach Eingang bearbeitet.



5. Die Einschreibung ist erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die RCN verbindlich.
  6. Nur eingeschriebene Teams und Fahrer nehmen an den Geldwertungen der Wettbewerbe teil.
  7. Für die Geldwertung werden nur Platzierungen nach Bestätigung der Einschreibung berücksichtigt.
  8. Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung.
  9. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor „Anträge auf Einschreibung“ mit Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.1.2. Leistungen für eingeschriebene Fahrer/Bewerber**
1. Einmal im Jahr können eingeschriebene Starter (Fahrer/Bewerber) der RC-Light eine (1) Veranstaltung zur Rundstrecken-Challenge (RC) fahren, ohne die Startberechtigung in der RC-Light zu verlieren. Die dabei erreichten Punkte können aber nicht für die RC-Light-Jahreswertung berücksichtigt werden.
  2. Einmal im Jahr können eingeschriebene Starter (Fahrer/Bewerber) der RC eine (1) Veranstaltung zur Rundstrecken-Challenge in der RCN Light fahren. Die dabei erreichten Punkte können aber nicht für die RC-Jahreswertung berücksichtigt werden.
- 4.2.0. Nennungen, Nennungsschluss je Veranstaltung**
1. Siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung.
  2. Für jedes Fahrzeug ist für jede Veranstaltung eine eigene Nennung mit Fahrerbesetzung abzugeben.  
Eine Nennung zur Veranstaltung kann bis zum Nennungsschluss ausschließlich elektronisch online über die RCN-Internetseite [www.r-c-n.com](http://www.r-c-n.com), Button „Online-Nennung“ , abgegeben werden.
  3. Nennungen für nicht eingeschriebene Fahrer werden nach Möglichkeit und Eingang angenommen. Darüber hinaus sind die jeweiligen Veranstalter bereit, einige Fahrzeuge in Reserve anzunehmen. Eingeschriebene Fahrer werden bevorzugt.
  4. Ein Fahrer kann auf maximal zwei Fahrzeugen bei der gleichen Veranstaltung nennen.  
Leistungsprüfung: Es sind wahlweise ein oder zwei Fahrer je Fahrzeug zugelassen.  
Rennen: Es sind wahlweise ein, zwei oder drei Fahrer je Fahrzeug zugelassen.
  5. Bis zum Ende der Dokumentenabnahme kann der vom Bewerber genannte Fahrer auch noch nach Nennschluss ausgetauscht werden. Der Ersatz-Fahrer hat dann, an Stelle des ursprünglich genannten Fahrers, die Nennung zu unterzeichnen und zur Dokumentenprüfung zu erscheinen. (vgl. DMSB Veranstaltungsreglement).
  6. Die schriftliche Nennung und das Nenngeld müssen spätestens bis zum jeweiligen Nennschluss (Vornennschluss / Nennschluss) dem RCN Nennbüro vorliegen.  
Bei dieser Veranstaltungsserie ist
    - der Vornennschluss **10 Tage** vor der Veranstaltung um 24:00 Uhr
    - der Nennschluss **5 Tage** vor der Veranstaltung um 16:00 Uhr
  6. Nennungsliste / Reserverliste  
Alle beim Veranstalter ordnungsgemäß eingegangenen und mit dem kompletten Nenngeld versehenen Nennungen werden in der Nennungsliste aufgenommen.  
Sollten vor oder zum Nennungsschluss mehr Nennungen als die zum Wettbewerb zugelassene Anzahl vorliegen, erfolgt die Aufnahme in die Reserverliste in der Reihenfolge des Nennungseinganges.

#### 4.2.1. **Nenngeld je Veranstaltung**

1. Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung.
2. Das Nenngeld ist per Scheck oder Banküberweisung auf das Konto des RCN Nennbüros zu entrichten. Die Nennung gilt erst dann als angenommen, wenn sie der Veranstalter schriftlich bestätigt hat.
3. Das Rücktrittsrecht vom Nennvertrag (Nenngeldrückerstattung) ist im DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 13, sowie in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung geregelt.
4. Beim Rücktritt vom Nennvertrag mit schriftlicher Begründung bis Mittwoch vor der Veranstaltung (im Rahmen vom 24h Rennen bis Montag vor der Veranstaltung) wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € einbehalten. Danach verfällt das Nenngeld.
5. Nennungen werden grundsätzlich nur bearbeitet, wenn das Nenngeld spätestens fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung beim RCN Nennbüro eingegangen ist. Die Nennbestätigungen werden ab fünf Tage vor der Veranstaltung - auch elektronisch - versandt.

#### 4.3 **Startnummern**

Die Teilnehmer erhalten vom Serien-Ausschreiber permanente Startnummern für die komplette Saison. Gaststarter erhalten für die Veranstaltung Startnummern, die jeweils vom Veranstalter zugewiesen werden.

Es dürfen nur die Originalmatten und Startnummern (nicht verkleinert oder geändert) verwendet werden.

Die Erstausrüstung ist kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung der Erstausrüstung müssen die Startnummer-Matten / Werbeaufkleber gegen Zahlung einer Gebühr von je 10,00 € pro Satz (einzelne Matten 5,00 €) erworben werden.

## 5. **Lizenzen**

### 5.1 **Erforderliche Lizenzstufen**

#### 5.1.1 **Fahrer**

Fahrer mit einer für das Jahr 2018 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN der Stufen  A,  B,  C,  D,  C/D-historisch, sind teilnahmeberechtigt.

Fahrer mit einer für das Jahr 2018 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe A des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sind teilnahmeberechtigt.

Für RCN-Veranstaltungen (Leistungsprüfung) ist keine DMSB Permit Nordschleife (DPN) erforderlich.

Für das RCN Rennen (RCN-Rundstreckenrennen "Schwedenkreuz") ist eine DMSB Permit Nordschleife Stufe C oder höher erforderlich. Darüber hinaus müssen Teilnehmer mit einer DMSB Permit Nordschleife Stufe C die Teilnahme an mindestens 2 RCN-Veranstaltungen in Wertung in den letzten 24 Monaten nachweisen.

#### 5.1.2 **Bewerber**

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2018 besitzen.

### 5.1.3 **DMSB-Sponsor-Card**

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen (nur für DMSB-genehmigte Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat.).

Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen

### 5.1.4 **Gastfahrer**

Die Rundstrecken Challenge kann Gastfahrer mit einer gültigen

Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz gemäß Art. 5.1

Nationalen Lizenz der Stufe A

zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn diese die Bedingungen der Serienaus-schreibung sowie der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie außerhalb der Punkte- und Preisgeldwertung teilnehmen. Die eingeschriebenen RCN-Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

### 5.1.5 **Altersregelung**

gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen.

Jeder Fahrer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## 5.2 **Bedingungen für Bewerber und Fahrer außerhalb ihres nationalen Gebiets / Auslandsstartgenehmigung**

Ausländische Bewerber / Fahrer benötigen die Zustimmung der eigenen ASN nach Art. 2.3.8 des ISG.

Bei Veranstaltungen mit dem Status National A (NEAFP) sind ausschließlich DMSB-Lizenznehmer in dieser Serie wertungsberechtigt. Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sind teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte für die Gesamtwertung der Serie Rundstrecken Challenge Nürburgring 2018.

## 6. **Versicherung; Haftungsausschluss und Verzichtserklärung**

### 6.1 **Versicherung des Veranstalters/Promotors**

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

### 6.2 **Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (=Teilnehmer) zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers**

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

## 7. Veranstaltungen

### 7.1 Serien-Terminkalender (vorläufige Termine, Stand 30.11.2017)

<b>RC1</b>	<b>14. April 2018</b>	<b>1. Wertungslauf</b>	<b>»Preis der Schloßstadt Brühl«</b>
<i>Veranstalter:</i>		Scuderia Augustusburg Brühl im BTV e.V. und ADAC Hans Werner Hilger, Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl Tel.: 02232/35757 Fax: 02232/35959 Hwhilger@aol.com	
<b>RC2</b>	<b>10. Mai 2018</b>	<b>2. Wertungslauf</b>	<b>»Feste Nürnberg«</b>
<i>Veranstalter:</i>		VG: Scuderia Augustusburg Brühl im BTV e.V. und ADAC / MC Roetgen e.V. im ADAC c/o Hans Werner Hilger, Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl Tel.: 02232/35757 Fax: 02232/35959 Hwhilger@aol.com	
<b>RC3</b>	<b>09. Juni 2018</b>	<b>3. Wertungslauf</b>	<b>»Um die Westfalen Trophy«</b>
<i>Veranstalter:</i>		MSC Bork e.V. im ADAC Jürgen Hieke, Waltroper Str. 10, 59379 Selm-Bork Tel.: 0172/9902369 Fax: 02592/62590 info@msc-bork.de	
<b>RC4</b>	<b>14. Juli 2018</b>	<b>4. Wertungslauf</b>	<b>»Nordeifelpokal«</b>
<i>Veranstalter:</i>		MC Roetgen e.V. im ADAC Jürgen Seidel, Rödgenstr. 10, 52156 Monschau Tel.: 02472/7709, Fax: 02472/805947, jueseidel@t-online.de	
<b>RC5</b>	<b>04. August 2018</b>	<b>5. Wertungslauf</b>	<b>»Preis der Erftquelle«</b>
<i>Veranstalter:</i>		SFG Schönau e.V. im ADAC Bernd Schmitz, Golfstr. 27, 53881 Euskirchen Tel.: 01575/7072442 bernd-schmitz@sfg-schoenau.de	
<b>RC6</b>	<b>15. September 2018</b>	<b>6. Wertungslauf</b>	<b>»Rhein-Ruhr«</b>
<i>Veranstalter:</i>		AC Oberhausen e.V. im ADAC Werner Klasen, Welfenstr. 7, 46047 Oberhausen Tel.: 0208/290351 Fax: 0208/854384 info@jumbokart.de	
<b>RC7</b>	<b>29. September 2018</b>	<b>7. Wertungslauf</b>	<b>»Bergischer Schmied«</b>
<i>Veranstalter:</i>		Bergischer Motor – Club e.V. im ADAC Kilian Weitz, Haupstr. 19, 50859 Köln Mobil: 0152/28604567 rcn@bergischermotor.club	
<b>RC8</b>	<b>27. Oktober 2018</b>	<b>8. Wertungslauf</b>	<b>3h-Rennen »Schwedenkreuz«</b>
<i>Veranstalter:</i>		Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC W. Hillebrand, Hausstätte 1, 57413 Finnentrop Tel.: 02395/160085, Fax: 02395/160063, hillebrandw@t-online.de	

### 7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge

Die maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge ist in der jeweiligen DMSB-Streckenlizenz definiert und wird in den einzelnen Veranstaltungsausschreibungen geregelt.

## 7.3 Durchführung der Wettbewerbe

### 7.3.1 Zeitplan

siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

#### Vorläufiger Zeitplan Leistungsprüfung (Varianten 1 und 2)

Tag	Datum	von	bis	Art
Mittwoch	xx.xx.2018		24:00h	1. Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Montag	xx.xx.2018		16:00h	2. Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Freitag	xx.xx.2018	17:00h	20:00h	Dokumenten - Abnahme Historisches FL, ehem. Gaststätte Kesselchen
Freitag	xx.xx.2018	17:00h	20:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20
Samstag	xx.xx.2018	08:15h	11:15h	Dokumenten - Abnahme Historisches FL, ehem. Gaststätte Kesselchen
Samstag	xx.xx.2018	08:15h	11:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20
Samstag	xx.xx.2018	11:00h		Fahrerinfo für neue Teilnehmer Historisches FL, Box 51
Samstag	xx.xx.2018	11:40h		Fahrerbesprechung, Historisches FL, vor Box 20
Samstag	xx.xx.2018	12:30h		Start des ersten Fahrzeuges
Samstag	xx.xx.2018		ca.15:00h	Zielankunft des ersten Fahrzeuges
Samstag	xx.xx.2018		ca.17:00h	Aushang der Ergebnisse „Grüne Hölle“ Bitburger Gasthaus
Samstag	xx.xx.2018		ca.17:30h	Siegerehrung „Grüne Hölle“ Bitburger Gasthaus

### 7.3.2 Zeitplan Rennen (Variante 3)

siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

### 7.3.3 Fahrerwechsel - Fahrzeugbesatzung

Fahrerwechsel ist für alle teilnehmenden Teams erlaubt.

Der Fahrerwechsel darf jedoch nur in der Boxengasse vorgenommen werden.

Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Disqualifikation.

Jeder Fahrerwechsel muss durch die Fahrerwechselkarte dokumentiert werden.

Die vom zuständigen Sportwart abgezeichnete Fahrerwechselkarte ist nach Abschluss des/der Fahrerwechsel bei dem Sportwart abzugeben.

Die Teams/Fahrer sind ausschließlich selbst für die vollständigen Einträge und Unterschriften, sowie für die pünktliche Abgabe der Fahrerwechselkarten verantwortlich. Eine Nichtabgabe der Fahrerwechselkarte kann mit einer Disqualifikation bestraft werden.

Das Fahrzeug kann mit 2 Teilnehmern besetzt sein, die aber auch in der Nennung für dieses Fahrzeug genannt sein müssen.

### 7.3.4 Training

RC und RC Light: entfällt

Rennen: siehe Ausschreibung zum Rennen „Schwedenkreuz“

### 7.3.5 Qualifikation

RC und RC Light: entfällt

Rennen: siehe Ausschreibung zum Rennen „Schwedenkreuz“

### 7.3.6 **Startarten**

Die RC Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:

- Die Fahrzeuge werden einzeln mit ca. 3 Sek. Abstand gestartet.
- Rennen: siehe Ausschreibung zum Rennen „Schwedenkreuz“

## 7.4 **Wertungsläufe**

### **Beschreibung der Veranstaltung Rundstrecken Challenge (RC)**

- Die Rundstrecken Challenge wird auf der Rennstrecke „Nürburgring“ durchgeführt.
- Es werden 3 Streckenvarianten benutzt.
- Die jeweilige Variante wird in der Veranstalterausschreibung festgelegt.

#### 7.4.1 **Variante 1: „Nordschleife“**

Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 311,9 km (15 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 3 Runden auf Sollzeit 62,38 km
- 9 Runden auf Bestzeit 187,14 km
- 2 Runden auf Maximalzeit 41,59 km (inkl. Tanken)
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 20,79 km (Beendigung durch die Boxengasse)

#### 7.4.2 **Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“**

Die Rundenlänge beträgt 25,378 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 329,9 km (13 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 3 Runden auf Sollzeit 76,13 km
- 7 Runden auf Bestzeit 187,65 km
- 2 Runden auf Maximalzeit 50,76 km (inkl. Tanken)
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 25,378 km (Beendigung durch die Boxengasse)

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgegebenen Fahrzeiten, eine vorgeschriebene Rundenzahl, die in den Runden getrennt gewertet wird, zu durchfahren. Ankunftszeit am Ziel einer Runde ist die Startzeit für die nächste Runde.

Verspätungen können nicht aufgeholt werden; sie werden nach der Wertungstabelle mit Strafpunkten belegt.

Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Rundenzahl selbst verantwortlich.

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

#### 7.4.3 **Variante 3: RENNEN Schwedenkreuz „Nordschleife und GP-Strecke mit Mercedes Arena, Kurzanbindung und Motorrad-Schikane“ (Sprintstrecke)**

Die Rundenlänge beträgt 24,358 km. Die Renndistanz beträgt 3 Stunden. Es gibt keine gesonderte Version für RC-Light Teilnehmer.

## 7.5 **Beschreibung der Veranstaltung RC-Light**

- Die RC-Light wird auf der Rennstrecke „Nürburgring“ durchgeführt.
- Es werden 2 Streckenvarianten benutzt.

#### 7.5.1 **Variante 1: „Nordschleife“**

Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 166,344 km (8 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 2 Runden auf Sollzeit 41,586 km
- 1 Runde auf Setzzeit 20,793 km
- 4 Runden auf Bestzeit 83,172 km
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 20,793 km (Beendigung durch die Boxengasse)

#### **Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“**

Die Rundenlänge beträgt 25,378 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 177,65 km (7 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 1 Runde auf Sollzeit 25,378 km
- 1 Runde auf Setzzeit 25,378 km

- 4 Runden auf Bestzeit 101,512 km
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 25,378 km (Beendigung durch die Boxengasse)

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgegebenen Fahrzeiten, eine vorgeschriebene Rundenzahl, die in den Runden getrennt gewertet wird, zu durchfahren. Ankunftszeit am Ziel einer Runde ist die Startzeit für die nächste Runde.

Verspätungen können nicht aufgeholt werden; sie werden nach der Wertungstabelle mit Strafpunkten belegt.

Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Rundenzahl selbst verantwortlich.

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse

## 7.6 Fahrvorschriften

Es gelten die Bestimmungen und Richtlinien der **Anhänge H und L** des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG).

Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach diesen Bestimmungen organisiert.

Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen. Fahrzeuge, die aus technischen Gründen nicht schleppfähig sind, werden, wenn die Umstände dies zulassen, von Sportwarten der Streckensicherung und der DMSB-Staffel auf den Randstreifen gebracht und verbleiben dort bis zum Ende der Veranstaltung.

An diesen Stellen müssen die Fahrer so umsichtig fahren, dass sie weder sich selbst noch das liegengebliebene Fahrzeug in Gefahr bringen. **Die Eigenverantwortung der Fahrer, Unfälle zu vermeiden, steht über dem sportlichen Erfolg.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter während der Veranstaltung nicht verpflichtet ist, auf den Randstreifen der Rennstrecke liegengebliebene oder defekte Fahrzeuge abzuschleppen. Den Anweisungen der Sportwarte ist Folge zu leisten.

Eine Haftung des Veranstalters für entwendete oder durch Dritte beschädigte Fahrzeugteile bzw. sonstige Gegenstände ist ausgeschlossen.

Fahrer, die auf der Strecke ausfallen, müssen in der Nähe (hinter der Leitplanke) ihres Fahrzeugs bleiben, so dass sie beim Abschleppen oder Bergen die DMSB-Staffel oder Sportwarte der Streckensicherung unterstützen können. Liegengebliebene Fahrzeuge dürfen nur mit eingelegtem Getriebe-Leerlauf und ausgeschalteter Zündung verlassen werden. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von der Pflicht, sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

Bei Überholvorgängen gilt für den Teilnehmer, der überholt wird, dem schnelleren Teilnehmer durch die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) sein Verhalten anzuzeigen.

<b>Wer links blinkt</b>	<b>→</b>	<b>fährt / bleibt links</b>
<b>Wer rechts blinkt</b>	<b>→</b>	<b>fährt / bleibt rechts</b>
<b>Wer nicht blinkt</b>	<b>→</b>	<b>fährt / bleibt auf der Ideallinie</b>

In der Boxengasse ist den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.

In der Boxengasse T13 ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal **40 Km/h** vorgeschrieben (bei Variante 1).

In der Boxengasse GP-Strecke ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal **60 Km/h** vorgeschrieben. (RC bei Variante 2 und Rennen bei Variante 3)

Nach Beendigung des Boxenaufenthaltes darf der Fahrer erst am Ende der Boxenanlage wieder auf die Fahrbahn einbiegen, um den Wettbewerb wieder

aufzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass dies ohne Gefährdung der übrigen Teilnehmer geschieht.

Nachstehende Verstöße können mit Sportstrafen im Sinne ISG geahndet werden:

- Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung zu fahren oder zu schieben
- Nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen zum Überholen keinen Platz zu machen
- durch grob fahrlässige Fahrweise andere Teilnehmer, Helfer oder Sportwarte zu gefährden
- ohne angelegten Sicherheitsgurt, ohne die im DMSB-Reglement vorgeschriebene Ausrüstung für Fahrer und mit unverschlossenem Schutzhelm zu fahren (auch in der Boxengasse und bei Abschleppfahrten)
- während der gesamten Veranstaltung sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch andere Teilnehmer behindert oder gefährdet werden
- die Mitnahme von Öl, Wasser und Kraftstoff in Reservebehältern und von leeren Reservebehältern
- ein Fahrzeug an der Box mit Motorkraft rückwärts zu fahren
- Fahrzeuge während der Veranstaltung mit anderen, als den genannten Personen zu besetzen
- durch beauftragte Sportwarte zur Erhöhung der Sicherheit gezeigte Flaggensignale nicht zu beachten
- Teilnehmer, die den Anforderungen des Wettbewerbes nicht gewachsen sind, können von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7.6.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Fahrzeuge der Rennleitung zur Überwachung der Fahrdisziplin und der Sicherheitsbestimmungen einzusetzen. Diese Fahrzeuge sind gesondert gekennzeichnet.  
**Zusätzlich können bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen Intervention-Cars (I-Cars) zum Einsatz kommen. An den Einsatzorten der I-Cars kann die Streckenführung / Spur mit Pylonen verändert werden.**

7.6.2 Bei Variante 1: Im Bereich Start/Ziel (T13) muss grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter von der **Boxenmauer** eingehalten werden, damit die Zeitnahme Sicht auf die Startnummern hat.

7.6.3 **Bei Wettbewerbsunterbrechung / -abbruch oder -stillstand auf der Strecke ist eine Mittelspur für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.**

7.6.4 Bei Variante 1: Es ist verboten, auf der Rennstrecke im Bereich Eingang Boxengasse (T13) bis zur Ziellinie langsamer als 50 km/h zu fahren. Zuwiderhandlung wird mit einer Zeitstrafe von 60 Sekunden geahndet.  
Die Zeitstrafe wird zu der Sprintzeit in der Runde 14 addiert.  
Die Messung der Geschwindigkeit erfolgt mit einer Laserpistole durch Sachrichter.

7.6.5 Alle Teilnehmer müssen mit ausreichender Beleuchtung fahren (Licht an).

**7.7 Flaggen- und Lichtzeichen**  
siehe auch ISG Anhang H, Art. 2.4.4 ff

7.7.1. **Code 60-Flaggenregelung**

Bei der RC (LP), RC Light und dem RCN Rennen wird die Code 60-Flaggenregelung analog Anhang 2 DMSB-Rundstreckenreglement wie folgt durchgeführt:

1. Ab dem Streckenposten mit doppelt geschwenkten gelben Flaggen beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer maximal 120 km/h.  
Die doppelt geschwenkten gelben Flaggen gelten auch als Vorwarnung für eine mögliche nachfolgende „Code 60“ - Zone.



2. Falls eine Gefahrensituation und/ oder Unfallstelle besteht, welche den Einsatz eines I-Cars gemäß Art. 11 DMSB-Rundstrecken-Reglement erforderlich machen würde, wird an dem Streckenposten eine „Code 60“ -Flagge/ -Tafel gezeigt.  
Ab der „Code 60“ -Flagge/ -Tafel beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer maximal 60 km/h.
3. Die Aufhebung der doppelt geschwenkten gelben Flaggen und der einzeln geschwenkten gelben Flagge wird grundsätzlich mit einer geschwenkten grünen Flagge signalisiert.
4. Die Aufhebung einer „Code 60“ -Zone wird mit einer geschwenkten grünen Flagge signalisiert. Das Überholen eines Schleppverbandes innerhalb einer „Code 60“- Zone ist unter Beachtung der max. Geschwindigkeit von 60 km/h zugelassen.
5. Die Einhaltung der Flaggenzeichen/Flag Masters und der damit verbundenen Geschwindigkeitslimits werden mit geeigneten Messmitteln (Laserpistolen) durch Sachrichter überwacht. Die Sachrichter werden in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung oder ein einem Bulletin veröffentlicht. Verstöße werden gem. Art. 7.7 dieser Ausschreibung geahndet.
6. Alle RCN Intervention-Cars werden mit Laserpistolen ausgerüstet, die während Ihres Einsatzes die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Teilnehmer überwacht und Verstöße an die Rennleitung meldet. Ein Besatzungsmitglied des Intervention-Cars ist ausschließlich für die Geschwindigkeitskontrolle zuständig.

**7. Missachtung doppelt geschwenkter Gelber Flaggen bzw. Code 60-Flaggen während des RC Laufs**

Stufe	Geschwindigkeitsüberschreitung	Sanktion durch den Rennleiter	Mögliche Anzahl
1	bis 19 km/h	60 Sekunden Zeitstrafe durch den Rennleiter	max. 3 Verstöße, danach Disqualifikation für das betroffene Team* mittels Schwarzer Flagge und Meldung an DMSB
2	20 - 39 km/h	120 Sekunden Zeitstrafe durch den Rennleiter	max. 2 Verstöße, danach Disqualifikation für das betroffene Team* mittels Schwarzer Flagge und Meldung an DMSB
3	40 - 50 km/h	240 Sekunden Zeitstrafe durch den Rennleiter	max.1 Verstoß , danach Disqualifikation für das betroffene Team* mittels Schwarzer Flagge und Meldung an DMSB
4	> 50 km/h	Schwarze Flagge sowie Disqualifikation für das betroffene Team* durch die Sportkommissare	Meldung an DMSB

\* = Definition „Team“: die für das Fahrzeug genannten Fahrer

8. Die Bestrafung erfolgt aufgrund einer Sachrichtermeldung durch den Rennleiter. Ein der Rennleitung bekannt gewordener Verstoß wird dem Teilnehmer / Team während der Veranstaltung über Lautsprecher, sowie persönlich, bekannt gegeben.
9. Gegen die vom Rennleiter verhängte Zeit- bzw. Wertungsstrafe ist weder Protest noch Berufung zulässig.

Proteste gegen die Messmethode und die Funktionsweise der Laserpistolen sind unzulässig. Darüber hinaus sind die Sportkommissare berechtigt, weitere Strafen auszusprechen.  
Der DMSB behält sich weitere Bestrafungen vor.

#### 7.7.2 **Flaggenzeichen bei Abbruch einer Veranstaltung**

Sollte der Abbruch der Veranstaltung erforderlich sein, zeigt der Rennleiter an der Start- / Ziellinie die rote Flagge. Gleichzeitig zeigen die DMSB-Streckensicherungsstaffeln und die Hauptposten entlang der Rennstrecke rote Flaggen. Werden die roten Flaggen gezeigt, begeben sich die Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen in vorsichtiger Fahrweise bei Überholverbot in Richtung Start und Ziel direkt in die Boxengasse oder in den Parc Fermé. Es gelten die Parc Fermé Bestimmungen.

Zuwendungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.

#### 7.7.3 **Verlassen der Strecke, Reparaturen, fremde Hilfe**

siehe ISG, Anhang L, Kapitel IV

### 7.8 **Bestimmungen zum Anhang L des ISG und weitere Vorschriften**

7.8.1 Die Fahrer haben die Bestimmungen zum Anhang L des ISG, die die Fahrweise auf der Rennstrecke regeln, zu beachten. Diese werden durch folgende Vorschriften ergänzt:

7.8.2 Fahrer, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen sind, können von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7.8.3 Auf der Start- und Zielgeraden muss grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter von der Boxenmauer eingehalten werden. Bei Unterbrechung oder Abbruch einer Veranstaltung, sowie Stillstand auf der Strecke ist eine Mittelspur für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

7.8.4 Automatische Dauerbetätigung der Lichthupe während der Veranstaltung ist verboten. Die Lichthupe muss manuell betätigt werden.

7.8.5 Flash Lights (Flag Masters)

Die bei der RCN Rundstrecken Challenge eingesetzten Flash Lights (Flag Masters) haben die Bedeutung einer einzeln geschwenkten gelben Flagge).

### 7.9 **Intervention-Car (analog Anhang 2 DMSB-Rundstreckenreglement)**

#### (1) Allgemeines

Bei Rennen, Veranstaltungen/ Wettbewerben auf der Nürburgring Nordschleife können ein oder mehrere Intervention Cars eingesetzt werden.

Intervention Cars sichern örtlich und zeitlich begrenzt Gefahrensituationen und/ oder Unfallstellen auf der Nürburgring Nordschleife ab.

Ein Intervention Car ist mit einer oder mehreren gelben/ orangen Blinkleuchten auf dem Dach ausgerüstet und mit der Aufschrift „Intervention Car“ gekennzeichnet.

Die Intervention Cars fahren mit eingeschalteten gelben/ orangen Blinkleuchten auf die Strecke ein.

#### (2) Fahrendes Intervention Car sichert vorausfahrende langsame Fahrzeuge

Gelbes/ oranges Blinklicht eingeschaltet – Streckenposten schwenken gelbe Flagge.

Das Intervention Car begleitet und sichert vorausfahrende langsame Fahrzeuge (Rettungswagen, Abschleppwagen, Feuerwehr, Streckenreparaturfahrzeuge etc.) ab.

- Das Intervention Car und die vorausfahrenden langsamen Fahrzeuge dürfen überholt werden,
- Für die Teilnehmer untereinander gilt ein Überholverbot,
- Es gilt kein Geschwindigkeitslimit,
- die Geschwindigkeit muss beim Überholen angepasst werden, um das Intervention Car und die vorausfahrenden langsamen Fahrzeuge nicht zu gefährden.

### (3) Stehendes Intervention Car

Gelbes/oranges Blinklicht eingeschaltet – Streckenposten schwenken doppelt gelbe Flaggen oder zeigen „Code 60“ -Flagge/ -Tafel.

Das Intervention Car sichert eine Gefahrensituation und/ oder Unfallstelle ab. Es können Rettungs- und Bergungskräfte auf oder neben der Fahrbahn arbeiten und die Fahrbahn kann teilweise oder vollständig blockiert sein.

- Geschwindigkeit reduzieren (maximal 120 km/h bzw. 60 km/h),
- zum Anhalten bereit sein, es besteht Überholverbot.

## 8. Wertung

### Wertung und Erfolge

Für folgende Wettbewerbe werden pro Lauf die Punkte entspr. Art. 8.1.0 ermittelt:

- Rundstrecken-Challenge 2018
- Rundstrecken-Challenge Light 2018
- RCN - Junior Trophy 2018
- RCN - Teamwertung 2018
- RCN - Gesamtsieger Cup 2018
- RCN - Senioren Cup 2018
- RCN - Ladies' Cup 2018
- RCN - Rookie Cup 2018
- RCN - VLN-Produktionswagen Cup 2018
- Meisterschaft Leistungsprüfung des ADAC Nordrhein
- Meisterschaft des ADAC Westfalen
- Stadtmeisterschaft Oberhausen
- Meisterschaft der DMV LG Niederrhein
- DMV Automobil Meisterschaften

#### 8.1.0. Wertung einer Einzelveranstaltung

1. Die Wertung erfolgt nach den offiziellen Aushängen bzw. Ergebnislisten der einzelnen Veranstalter.
2. Es wird eine Klassen-, eine Gruppen- und eine Gesamtwertung erstellt.
3. Bei einer abgebrochenen Leistungsprüfung wird nur eine Klassenwertung erstellt.
4. Bei einem abgebrochenen Rennen werden eine Klassen-, eine Gruppen- und eine Gesamtwertung erstellt.
5. Wird eine Veranstaltung abgebrochen, werden nur dann volle Wertungspunkte für die Rundstrecken Challenge (RC und RC-Light) 2018 vergeben, wenn der schnellste Teilnehmer insgesamt zum Zeitpunkt des Abbruches mindestens 75% der zu absolvierenden Abschnitte beendet hat. Zwischen 50% und 75% der zu absolvierenden Abschnitte werden halbe Wertungspunkte vergeben. Unter 50% werden keine Wertungspunkte vergeben.
6. Werden keine Wertungspunkte vergeben, zählt die Veranstaltung für die Serie als durchgeführt. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, erhalten "0,00" Punkte.
7. Bei Veranstaltungen, die in zwei Turns gefahren werden, werden die Wertungspunkte nach jedem Turn errechnet und gehen zu 50% in die Wertung ein: Meisterschaftspunkte der Veranstaltung = 50% Punkte Turn 1 plus 50% Punkte Turn 2.
8. Die Tageswertung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

9. Ein Teilnehmer kann bei einer Veranstaltung auf mehreren Fahrzeugen (max. 2 Fahrzeuge) nennen. Auf der Nennung ist das Fahrzeug zu kennzeichnen, auf dem die Punktezuteilung zur Rundstrecken-Challenge (RC) erfolgen soll. Wird das Fahrzeug nicht gekennzeichnet, erfolgt die Punktezuteilung auf dem Fahrzeug mit der niedrigeren Startnummer.

#### 8.1.1. Wertung bei Abbruch der Leistungsprüfung (RC)

1. Siehe auch das DMSB Reglement für Leistungsprüfungen 2018, Art. 10.
2. Bei Abbruch einer Veranstaltung wird eine Klassenwertung aufgrund des Standes zum Zeitpunkt „absolvierter Rundenzahl“ des langsamsten Teilnehmers der betreffenden Klasse erstellt, um die noch in Wertung befindlichen Teilnehmer zu ermitteln.
3. Anschließend wird für jede Klasse eine Wertung erstellt auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers jeder Klasse.
4. Es erfolgt jedoch nur dann eine Wertung, wenn der langsamste in Wertung befindliche Teilnehmer mindestens eine Sprintrunde absolviert hat.
5. Es erfolgt keine Gruppenwertung, jedoch eine Wertung für den Jahres-Gesamtsieger-Cup. Diese Wertung wird auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers des gesamten Starterfeldes erstellt.
6. Ein Anhalten auf der Rennstrecke ist nicht erlaubt.
7. Alle Teilnehmer beenden die Auslaufrunde in der Boxengasse und begeben sich dann unverzüglich in den Parc-Fermé.
8. Auch bei Abbruch der Veranstaltung gilt:  
Die Bestimmungen des „Parc-Fermé“ gelten ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist. Befindet sich in diesem Zeitraum das Fahrzeug nicht im Parc-Fermé Gelände, erfolgt für dieses Fahrzeug keine Wertung. Zuwiderhandlungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc-Fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

#### 8.1.2 Wertung bei Abbruch des Rennens

siehe DMSB Rundstreckenreglement.

Ein Rennen wird auf Anweisung des Rennleiters / Renndirektors durch Zeigen der roten Flagge unterbrochen. Nach erfolgter Zeichengebung müssen alle Fahrzeuge sofort ihre Geschwindigkeit deutlich verringern (siehe dazu Art. 10.3.b.1).

#### 8.1.3 Punkteermittlung und Punktetabelle

1. Punkte werden vergeben nach der Formel:

$\frac{\text{Starter in der Klasse [Gruppe]} + 0,5 - \text{Platz in der Klasse [Gruppe]}}{\text{Starter in der Klasse [Gruppe]}} \times 10$
---

2. Die nach dieser Formel ermittelte Punktzahl wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### 3. Beispiel:

- 3 Starter in der Klasse 12
- Der Starter belegt den 1. Platz in der Klasse 12

Das ergibt $\frac{3 + 0,5 - 1}{3} \times 10 = 8,333 \rightarrow$ gerundet 8,33 Punkte
---

Platz 1 der Klasse erhält somit 8,33 Punkte.

4. Die Gruppenwertung erfolgt analog zu obigem Beispiel (Klasse wird durch Gruppe ersetzt).

### Punktetabelle

### Anzahl Starter in der Klasse [Gruppe]

Pl.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Pl.
1.	5,00	7,50	8,33	8,75	9,00	9,17	9,29	9,38	9,44	9,50	9,55	9,58	9,62	9,64	9,67	9,69	9,71	9,72	9,74	9,75	9,76	9,77	9,78	9,79	9,80	1.
2.		2,50	5,00	6,25	7,00	7,50	7,86	8,13	8,33	8,50	8,64	8,75	8,85	8,93	9,00	9,06	9,12	9,17	9,21	9,25	9,29	9,32	9,35	9,38	9,40	2.
3.			1,67	3,75	5,00	5,83	6,43	6,88	7,23	7,50	7,73	7,92	8,08	8,21	8,33	8,44	8,53	8,61	8,68	8,75	8,81	8,86	8,91	8,96	9,00	3.
4.				1,25	3,00	4,17	5,00	5,63	6,11	6,50	6,82	7,08	7,31	7,50	7,67	7,81	7,94	8,06	8,16	8,25	8,33	8,41	8,48	8,54	8,60	4.
5.					1,00	2,50	3,57	4,38	5,00	5,50	5,91	6,25	6,54	6,79	7,00	7,19	7,35	7,50	7,63	7,75	7,86	7,95	8,04	8,13	8,20	5.
6.						0,83	2,14	3,13	3,89	4,50	5,00	5,42	5,77	6,07	6,33	6,56	6,76	6,94	7,11	7,25	7,38	7,50	7,61	7,71	7,80	6.
7.							0,71	1,88	2,78	3,50	4,09	4,58	5,00	5,36	5,67	5,94	6,18	6,39	6,58	6,75	6,90	7,05	7,17	7,29	7,40	7.
8.								0,63	1,67	2,50	3,18	3,75	4,23	4,64	5,00	5,31	5,59	5,83	6,05	6,25	6,43	6,59	6,74	6,88	7,00	8.
9.									0,56	1,50	2,27	2,92	3,46	3,93	4,33	4,69	5,00	5,28	5,53	5,75	5,95	6,14	6,30	6,46	6,60	9.
10.										0,50	1,36	2,08	2,69	3,21	3,67	4,06	4,41	4,72	5,00	5,25	5,48	5,68	5,87	6,04	6,20	10.
11.											0,45	1,25	1,92	2,50	3,00	3,44	3,82	4,17	4,47	4,75	5,00	5,23	5,43	5,63	5,80	11.
12.												0,42	1,15	1,79	2,33	2,81	3,24	3,61	3,95	4,25	4,52	4,77	5,00	5,21	5,40	12.
13.													0,38	1,07	1,67	2,19	2,65	3,06	3,42	3,75	4,05	4,32	4,57	4,79	5,00	13.
14.														0,36	1,00	1,56	2,06	2,50	2,89	3,25	3,57	3,86	4,13	4,38	4,60	14.
15.															0,33	0,94	1,47	1,94	2,37	2,75	3,10	3,41	3,70	3,96	4,20	15.
16.																0,31	0,88	1,39	1,84	2,25	2,62	2,95	3,26	3,54	3,80	16.
17.																	0,29	0,83	1,32	1,75	2,14	2,50	2,83	3,13	3,40	17.
18.																		0,28	0,79	1,25	1,67	2,05	2,39	2,71	3,00	18.
19.																			0,26	0,75	1,19	1,59	1,96	2,29	2,60	19.
20.																				0,25	0,71	1,14	1,52	1,88	2,20	20.
21.																					0,24	0,68	1,09	1,46	1,80	21.
22.																						0,23	0,65	1,04	1,40	22.
23.																							0,22	0,63	1,00	23.
24.																								0,21	0,60	24.
25.																									0,20	25.

#### 8.1.4 Ermittlung der durchschnittlichen Klassenstärke pro Gruppe

Die Anzahl der Starter in der Gruppe ergibt sich aus der durchschnittlichen Klassenstärke der jeweiligen Gruppe, d. h. Anzahl der Teilnehmer in der Gruppe geteilt durch die Anzahl der Klassen ergibt (gerundet) die durchschnittliche Klassenstärke der entsprechenden Gruppe.

#### 8.1.5 Jahreswertung

1. Die höhere erreichte Punktzahl aus der Klassen- oder der Gruppenwertung der jeweiligen Einzelveranstaltung wird zur Jahres-Endwertung herangezogen.
2. Um in die Jahres-Endwertung der Rundstrecken-Challenge (RC) 2018 und der RC-Light zu kommen, müssen mindestens fünf Wertungsläufe absolviert werden.

### 8.2 Punktegleichheit

Bei Punktegleichheit in allen Wertungen, entscheidet die höhere Punktzahl der letzten Veranstaltung, der vorletzten, usw..

### **8.3. Streichresultat**

1. Von der Veranstaltungsserie werden alle Ergebnisse minus ein Streichresultat innerhalb der jeweiligen Wertung gewertet.
2. Bei weniger als 5 durchgeführten bzw. in einer Wertung gefahrenen Veranstaltungen gibt es kein Streichresultat.
3. Eine Nichtteilnahme an einer Veranstaltung/Wertungslauf kann als Streichresultat gewertet werden.
4. Eine Disqualifikation (Sportstrafe) wird in keinem Fall als Streichergebnis gewertet.

### **8.4. Pflichtlauf**

1. Die RCN schreibt einen RC und einen RC-Light Wertungslauf als Pflichtlauf aus.
2. Eine Nichtteilnahme an einem Pflichtlauf kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.

### **8.5. Wertung RCN - Rookie Cup 2018**

1. Alle Wertungsläufe zur Rundstrecken-Challenge kommen in die Jahreswertung (kein Streichresultat).
2. Voraussetzungen zur Rookie Wertung:
  - a) Weder der erste Fahrer noch der zweite Fahrer bzw. ein event. Beifahrer dürfen in den letzten 2 Jahren (2016-2017) nicht mehr als 2 mal an RC- oder RC-Light Veranstaltungen teilgenommen haben.
  - b) Kennzeichnung der Teilnehmer an der Rookie Wertung auf jeder Veranstalter-nennung.
  - c) Um in die Jahreswertung zu kommen, müssen mind. 5 RC Wertungsläufe absolviert werden.
  - d) Ein Teilnehmer kann bei einer Veranstaltung auf mehreren Fahrzeugen nennen (max. 2 Fahrzeuge). Auf der Nennung ist das Fahrzeug zu kennzeichnen, auf dem die Punktezuerteilung zur Rundstrecken-Challenge Nürburgring erfolgen soll. Wird das Fahrzeug nicht gekennzeichnet, erfolgt die Punktezuerteilung auf dem Fahrzeug mit der niedrigeren Startnummer.
3. Die Teilnehmer bleiben das ganze Jahr in dieser Wertung.

### **8.6. Wertung RCN - Gesamtsieger Cup (RC) 2018**

1. Alle Wertungsläufe zur Rundstrecken-Challenge (RC) kommen in die Jahreswertung (kein Streichresultat).
2. Punktevergabe pro Veranstaltungslauf: Platz 1 = 20 Punkte bis Platz 20 = 1 Punkt.
3. Um in die Endwertung des Gesamtsieger Cup der Rundstrecken-Challenge (RC) zu kommen, müssen 3 Platzierungen unter den ersten 20 erreicht werden.
4. Ein Teilnehmer kann bei einer Veranstaltung auf mehreren Fahrzeugen (max. 2 Fahrzeuge) nennen. Auf der Nennung ist das Fahrzeug zu kennzeichnen, auf dem die Punktezuerteilung zur Rundstrecken-Challenge (RC) erfolgen soll. Wird das Fahrzeug nicht gekennzeichnet, erfolgt die Punktezuerteilung auf dem Fahrzeug mit der niedrigeren Startnummer.

### **8.7. Einspruchsfrist**

1. Spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung des Endstandes auf der RCN-Homepage endet die Einspruchsfrist.
2. Jeder Einspruch muss schriftlich an den Vorstand des RCN e.V. erfolgen.

## 8.8 Wertung und Strafen

Siehe auch DMSB-Reglement Leistungsprüfung und DMSB-Veranstaltungsreglement.  
Bei Punktgleichheit: Wertung in der Reihenfolge: schneller gefahrene Zeit in Reihenfolge der Sprintrunden.

### 8.8.1 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Zeitstrafe
- Nichtwertung (Ergebnis)
- Disqualifikation

### 8.8.2 Soweit die Wertungsstrafen vom Rennleiter verfügt werden, ist kein besonderes Verfahren einzuhalten. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen.

Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und Sportstrafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

## 9. Private Trainings, Tests

Private Trainings und Tests entfallen.

## 10. Dokumenten Abnahme

Siehe auch DMSB Veranstaltungs-Reglement.

Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge überprüft. Die Bewerber, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Startnummern für das Wettbewerbsfahrzeug.

Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer persönlich vorzulegen:

- Nennungsbestätigung
- Original Nennung (insofern diese dem Veranstalter noch nicht vorliegt)
- Lizenzen von Bewerber/Sponsor und Fahrer (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie)
- DMSB Permit Nordschleife (DPN) (nur Rennen)
- Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- DMSB-Wagenpass oder Kraftfahrzeugschein,
- für ausländische Teilnehmer ist ein Wagenpass oder Identkarte des zuständigen ASN's vorgeschrieben.
- Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker, körperlicher Einschränkung usw.) sind verpflichtet, dem verantwortlichen Rennarzt spätestens nach der technischen Abnahme eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Klasse mit Angaben zur Krankheit/Behinderung zu übergeben.

Soweit die Originale der Lizenzen und Startgenehmigungen in Sprachen verfasst sind, die eine einwandfreie Erkennung der Lizenz oder Startgenehmigung nicht ermöglichen, obliegt es dem Bewerber/Fahrer, eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste, ASN-beglaubigte Kopie vorzulegen.

### 10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme

Der Zeitplan wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bzw. durch Aushang veröffentlicht. Siehe auch Art. 7.3.1 dieser Ausschreibung

## 10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

Der Ort der Fahrerbesprechung/Briefing wird in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen angegeben. Siehe auch Art. 7.3.1 dieser Ausschreibung. Eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme an der Fahrerbesprechung/Briefing zieht ohne besonderes Strafverfahren eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro nach sich.

## 11. Technische Abnahme

Zur Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder die von ihnen beauftragten Personen mit dem einsatzbereiten Wettbewerbsfahrzeug und ordnungsgemäß angebrachten Startnummern erscheinen.

Der DMSB- bzw. FIA-Wagenpass oder Wagenpass des für den Teilnehmer zuständigen ASN oder Kraftfahrzeugschein und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung sind vom Fahrer persönlich vorzuweisen. Falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- Wagenpass oder Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
- ggf. Wagenpass und Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- ggf. Wagenpass und Kopie Fahrzeugbrief
- ggf. Kopie Auszug aus der G-Fahrzeugliste
- ggf. Kopie Auszug aus der VLN Einstufungsliste
- ggf. Zertifikat für Überrollvorrichtung

Für Fahrzeuge, für die ein Homologationsblatt erforderlich ist, ist dieses mitzuführen und ggf. im Original auf Verlangen der Technischen Kommissare, vorzuweisen.

Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen.

Die technischen Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeuggruppe, die DMSB Abgasvorschriften und die DMSB-Geräuschbestimmungen müssen eingehalten werden.

Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom permanenten Technischen Kommissar oder vom Obmann der Technischen Kommissare zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann von diesem eine erneute Vorführung gestattet werden. In diesem Fall hat eine erneute Vorführung ohne besondere Anordnung zu erfolgen.

Wenn der permanente Technische Kommissar oder der Obmann der Technischen Kommissare ein Fahrzeug wegen nicht behebbarer technischer Mängel endgültig von der Technischen Abnahme zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung ein Protest unter Beachtung des ISG Art. 13 möglich.

Wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt worden sind, darf das nach der Beschädigung instandgesetzte Fahrzeug nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Technischen Kommissare durch eine Entscheidung der Sportkommissare abgelehnt oder in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse entspr. dem Wagenpass umgestuft werden.

Bei Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind nach Ende der Veranstaltung oder vorzeitigem Ausscheiden die Startnummern vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu entfernen oder vollständig zu verdecken.



Hinweis: Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

#### **11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen entfällt**

#### **11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen**

Ort und Zeitplan wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Siehe auch Art. 7.3.1 dieser Ausschreibung

### **12. Leistungsprüfung und Rennen**

#### **12.1 Verwendung von Regenreifen**

siehe Teil 3, Anlage 3 dieser Ausschreibung

#### **12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung entfällt**

#### **12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich**

Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung.

### **13. Titel, Preisgeld und Pokale**

#### **13.1 Titel Gesamtsieger**

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen abzüglich des Streichresultats erhält den Titel:

#### **Sieger der RCN - Rundstrecken-Challenge-Nürburgring 2018**

Neben der Gesamt-Jahreswertung schreibt die RCN auch die nachfolgenden Wettbewerbe aus:

Sieger der	<b>RCN - RC-Light 2018</b>
Sieger der	<b>RCN - Junior Trophy 2018</b>
Sieger der	<b>RCN - Teamwertung 2018</b>
Sieger des	<b>RCN - Gesamtsieger Cup 2018</b>
Sieger des	<b>RCN - Senioren Cup 2018</b>
Sieger des	<b>RCN - Ladies' Cup 2018</b>
Sieger des	<b>RCN - Rookie Cup 2018</b>
Sieger des	<b>RCN - VLN-Produktionswagen Cup 2018</b>

#### **13.2 Preisgeld und Pokale**

Nur eingeschriebene Teilnehmer haben einen Anspruch auf die Geldpreise. Die Geldpreise stammen ausschließlich von der Industrie. Es kommen insgesamt max. 40.000 € zur Ausschüttung.

#### **Rundstrecken-Challenge-Nürburgring – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 40 besten Teilnehmer in Wertung.
- Die besten 30% (max. 25) der Teilnehmer in Wertung erhalten Geldpreise.

#### **RCN – RC-Light – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- Die besten 30% (max. 3) der Teilnehmer in Wertung erhalten Geldpreise.

#### **RCN – Junior Trophy – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.

#### **RCN – Teamwertung – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die besten 3 Teams.
- Die besten 30% (max. 3) der Teams erhalten Geldpreise.

#### **RCN – Gesamtsieger Cup – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die besten 3 Teilnehmer.

#### **RCN – Senioren Cup – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- RC und RC-Light in gemeinsamer Wertung.

#### **RCN – Ladies‘ Cup – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- RC und RC-Light in gemeinsamer Wertung.

#### **RCN – Rookie Cup – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- RC und RC-Light in gemeinsamer Wertung.

#### **RCN – VLN-Produktionswagen Cup – 2018**

- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- RC und RC-Light in gemeinsamer Wertung.

### **13.3 Nichtwertung eines Teilnehmers**

Teilnehmer, die vom Sportgericht des DMSB oder eines anderen ASN bestraft wurden, können von der Wertung zur Rundstrecken-Challenge-Nürburgring-2018 ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Teilnehmer rücken dann ggf. auf. Bei schwebenden Verfahren wird der Preis ausgesetzt.

### **13.4 Anwesenheitspflicht bei der Jahressiegerehrung**

Bei der Vergabe der Preise besteht für die Platzierten Anwesenheitspflicht bei der Jahressiegerehrung. Die Nachsendung von Preisen jeglicher Art wird ausgeschlossen.

## **14. Protest und Berufung**

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Protestkaution – zahlbar an den DMSB

Status International / National: siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Berufungskautions – zahlbar an den DMSB:

Status National A 1.000,00 €

Berufungskautions – zahlbar an die FIA: 6.000,00 €

zzgl. DMSB-Kostenpauschale für Internationale Berufung (FIA) 3.000,00 €

(Protest- und Berufungskautions sind mehrwertsteuerfrei)

## 15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

1. Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

## 16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

1. Alle Copyright und Bildrechte liegen beim RCN e.V. einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der RC und RC-Light übernommen werden.
2. Alle Fernsehrechte des RCN e.V., sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen beim RCN e.V.
3. Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des RCN e.V. verboten.

### 16.1 Vermarktung, Merchandising und Veranstalterwerbung

- Die Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Veranstalter vorgeschriebene Veranstalterwerbung an ihren Fahrzeugen anzubringen und die Werbeaufkleber während der gesamten Veranstaltung an den Fahrzeugen sichtbar zu präsentieren.
- Zu Beginn der Veranstaltung wird seitens des Veranstalters eine Abnahme der Pflichtwerbung durchgeführt. Die Pflichtwerbung darf auf keinen Fall verändert werden.
- Ohne vollständige Abnahme der Pflichtwerbung wird kein Fahrzeug zur Technischen Abnahme zugelassen (siehe Klebeanweisung).
- Auskünfte und Entscheidungen hinsichtlich der Veranstalterwerbung erteilt ausschließlich die RCN Serien Organisation.

## 17. Besondere Bestimmungen

### 17.1 Auflagen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG

Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG betreibt aktiven Umweltschutz in allen Unternehmensbereichen. Sie erwartet auch vom Veranstalter/Mieter, den Teilnehmern und allen Beteiligten, dass der Umweltschutz beachtet wird. Die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen ist Geschäftsgrundlage. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben.

Es gilt das Abfalltrennsystem der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Abfälle sind getrennt nach

- DSD-Wertstoffen (Verpackungen mit Grünem Punkt),
- Glas,
- Papier/Pappe,
- Restmüll,
- Altöl,
- Ölverschmutzte Feststoffe (Ölfilter, entleerte Öldosen, etc.)

in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu sammeln.

Altöl und ölverschmutzte Feststoffe dürfen nur in veranlassungsbedingten Mengen auf dem Nürburgring-Gelände entsorgt werden. Alle anderen Sonderabfälle (Kfz-Batterien,

Bremsflüssigkeit, etc.) sowie Altreifen dürfen nicht zurückgelassen werden und sind vom Nürburgring-Gelände zu entfernen.

- Im Fahrer- und Industrielager, einschließlich der Zufahrtswege, gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo.
- Das Betreten der Boxenstraße sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.
- Es ist verboten, Hunde und sonstige Haustiere im Fahrer- und Industrielager sowie auf den Zuschauerplätzen mitzuführen (dieser Hinweis ist unter Zugrundelegung der Nürburgring-Hausordnung in allen Veröffentlichungen aufzunehmen).
- Das Benutzen von Kraftfahrzeugen durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nicht versicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln sind verboten.
- Gemäß den Bedingungen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ist es verboten, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr Lärm zu verursachen, der die Nachtruhe stört. Aus diesem Grund wird seitens des Veranstalters und der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG untersagt, in der oben genannten Zeit Rennfahrzeuge, die nicht der StVO entsprechen, in Betrieb zu setzen. Zuwiderhandlungen wird der Veranstalter mit dem Ausschluss des Verursachers ahnden, und die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG wird ein Hausverbot für die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen erteilen.
- Beim Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings hat der Betreiber unbedingt auszuschließen, dass sowohl eine Rückeinspeisung in das Stromnetz der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, als auch ein Parallelbetrieb mit dem Stromnetz der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG sowie eine Potentialanhebung des Neutralleiters (N) bzw. des PEN-Leiters des Stromnetzes der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG möglich ist. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist der Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings untersagt.
- Soweit der Veranstalter von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG wegen eines Verstoßes gegen vorstehende Vorschriften berechtigt in Anspruch genommen werden sollte, so behält sich der Veranstalter vor, seinerseits den eigentlichen Verursacher in Anspruch zu nehmen.

## **17.2 Fahrerlager**

Ort und Handling: siehe die jeweilige Veranstalter Ausschreibung und die Ablauf-Informationen des Veranstalters

Das Mitbringen von Tieren in das Fahrerlager und den Boxenbereich ist nicht gestattet.

Die Benutzung von nicht versicherten Fahrzeugen- Ausnahme Wettbewerbsfahrzeug- und die Benutzung von Fahrzeugen durch Personen, die für das benutzte Fahrzeug nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen, ist verboten.

## Teil 2 Technisches Reglement (RC, RC-Light und RCN Rennen)

# 1. Allgemeine technische Bestimmungen der Serie

### 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen / Klassen der Rundstrecken Challenge

In der Rundstrecken Challenge (RC), RC-Light sowie im RCN-Rennen kommen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz, die den technischen Vorgaben dieses Reglements entsprechen müssen.

#### **Zugelassene Fahrzeuge – Gruppen und Klassen**

Zugelassen sind Fahrzeuge der Gruppen F, H, VLN-Produktionswagen und RCN-Spezial sowie CUP Klassen.

**Für Fahrzeuge der Gruppe F und H** ist das aktuelle DMSB Reglement gültig (siehe DMSB-Handbuch).

In der **Gruppe H** sind ausschließlich Fahrzeuge mit Baujahr zwischen 1966 und dem 31.12.2008 startberechtigt. Die Baujahresgrenze der Gruppe H wird im RCN bis 31.12.2020 festgeschrieben.

**Für Fahrzeuge der Gruppe RCN-Spezial** ist das DMSB genehmigte technische Reglement des RCN sowie ggf. DMSB genehmigte Serien Bulletins gültig.

Für die **Cup Klassen** gelten die jeweiligen DMSB genehmigten technischen Reglements.

**Für Fahrzeuge der Gruppe VLN-Produktionswagen** ist das aktuelle DMSB genehmigte Reglement der VLN sowie ggf. DMSB genehmigte Serien-Bulletins für diese Fahrzeuge gültig. Das Reglement und alle offiziellen Veröffentlichungen sind im Internet unter [www.vln.de](http://www.vln.de) einzusehen.

#### **Gruppe VLN-Produktionswagen**

Klasse VLN-Produktionswagen V1		bis 1.620 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V2	über 1.620 cm <sup>3</sup>	bis 1.800 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V3	über 1.800 cm <sup>3</sup>	bis 2.000 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V4	über 2.000 cm <sup>3</sup>	bis 2.500 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V5	über 2.500 cm <sup>3</sup>	bis 3.000 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V6	über 3.000 cm <sup>3</sup>	bis 3.500 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen VT 1 (mit Aufladung)		bis 1.620 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen VT 2 (mit Auflad.)	über 1.620 cm <sup>3</sup>	bis 2.000 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen VT 3 (mit Auflad.)	über 2.000 cm <sup>3</sup>	bis 3.000 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen VD (Diesel)		bis 3.500 cm <sup>3</sup>

#### **Gruppe F**

Klasse F 1		bis 1600 cm <sup>3</sup>
Klasse F 2	über 1600 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse F 3	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>
Klasse F 4	über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>
Klasse F 5	über 3000 cm <sup>3</sup>	

#### **Gruppe H**

Klasse H1		bis 1400 cm <sup>3</sup>
Klasse H2	über 1400 cm <sup>3</sup>	bis 1600 cm <sup>3</sup>
Klasse H3	über 1600 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse H4	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>
Klasse H5	über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3500 cm <sup>3</sup>
Klasse H6	über 3500 cm <sup>3</sup>	

### Gruppe RCN-Spezial

Klasse RS 1		bis 1400 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 2	über 1400 cm <sup>3</sup>	bis 1750 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 2 A		bis 1620 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 3	über 1750 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 3 A	über 1620 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 4	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 4 A	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2600 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 5	über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 6	über 3000 cm <sup>3</sup>	bis 3500 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 7	über 3500 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 8	über 4000 cm <sup>3</sup>	bis 6250 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 8 A	über 2600 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>
In den Klassen RS 7, RS 8 und RS 8 A dürfen zusammen max. 25 Fahrzeuge starten.		
Klasse RS 12 AT-G (nur auf Sonderantrag an den RCN) - gemäß DMSB-Reglement		
Klasse RS 1 DA		bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 2 DA	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 3 DA		bis 3000 cm <sup>3</sup>

Die Bezeichnung "DA" steht für Dieselfahrzeuge mit Aufladung.

### Gruppe Cup Klassen

Klasse Cup 1 OPEL Astra OPC CUP

Klasse Cup 2 BMW M235i Racing

### Klassenzusammenlegung

Eine Klassenzusammenlegung kommt in der RC nicht zur Anwendung.

## 1.1.2 Übersicht der Gruppen- und Klassen der Rundstrecken Challenge Light

### Gruppe VLN-Produktionswagen

Klasse VLN-Produktionswagen V2-25	über 1.620 cm <sup>3</sup>	bis 1.800 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V3-26	über 1.800 cm <sup>3</sup>	bis 2.000 cm <sup>3</sup>
Klasse VLN-Produktionswagen V4-27	über 2.000 cm <sup>3</sup>	bis 2.500 cm <sup>3</sup>

### Gruppe F, Gruppe H und Gruppe RCN Spezial in gemeinsamer Wertung

Klasse F/H/RS 28		bis 1600 cm <sup>3</sup>
Klasse F/H/RS 29	über 1600 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse F/H/RS 30	über 2000 cm <sup>3</sup>	

### Klassenzusammenlegung

In der RC-Light erfolgt eine Klassenzusammenlegung bei weniger als 3 Teilnehmern in der Klasse.

## 1.1.3 Baujahresgrenzen

Gruppe 'VLN-Produktionswagen'	--
Gruppe 'F'	ab 1.1.1972
Gruppe 'H'	ab 1.1.1966 bis 31.12.2008
Gruppe 'RCN SPEZIAL'	ab Modelljahr 2000
Gruppe 'CUP-Klasse'	--

## 1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß

- Art. 253, 277 des Anhang J (ISG der FIA)
- Technische Bestimmungen der DMSB-Gruppe/n: F, H und AT-G
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
- Vorliegendes Technisches Reglement
- VLN-Produktionswagen Reglement

- Opel Astra OPC Cup Reglement,
- BMW M235i Racing

### 1.3 Allgemeines/Präambel

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

### 1.4 Fahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.

Des Weiteren muss ein Helm gemäß DMSB-Bestimmungen getragen werden.

Darüber hinaus ist die Verwendung des Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS) vorgeschrieben.

### 1.5. Generelle Bestimmungen, erlaubte Änderungen und Einbauten

1. Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.
2. Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.
3. Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.

### 1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

Wird in den einzelnen technischen Reglements der Fahrzeuggruppen geregelt.

#### DMSB-Hinweis:

Die DMSB-Richtlinien für die Fahrzeugwägung (inkl. Kalibrierung bzw. Eichung von Waagen) müssen vom Veranstalter/Serienausschreiber beachtet werden. Demnach müssen mobile Waagen in Jahresabständen im Regelfall durch den Waagen-Hersteller überprüft werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Kalibrierung/Überprüfung von einem staatlichen Eichamt zulässig, jedoch muss die Waage mindestens alle 2 Jahre durch den Hersteller kalibriert werden.

### 1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

Der Hubraumfaktor ergibt sich aus jeweiligem Reglement – Ausnahme RCN-Spezial

Für die Gruppe RCN-Spezial kommt kein Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren zur Anwendung.

### 1.8 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

Die Fahrzeuge müssen mit einem DMSB-homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein (für Diesel-Fahrzeuge).

## 1.9 Geräuschbestimmungen

Gemäß DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Gruppe	L <sub>WA</sub> -Verfahren [dB (A)]	L <sub>P</sub> -Verfahren [dB (A)]
VLN-Produktionswagen	128	96
F	128	96
AT-G	130	98
H (Kl. 1-5)	128	96
H (Kl. 6)	130	98
RCN-Spezial	130	98
CUP-Klassen	130	98

Eine Geräuschmessung nach L<sub>WA</sub>-Verfahren wird bei jeder Veranstaltung durchgeführt. Dieser Geräuschwert wird nach der:

- DMSB-Nahfeld-Messmethode (zusätzlich zur Vorbeifahrt-Messmethode)
- DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (obligatorisch für alle Rundstreckenveranstaltungen) ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

## 1.10. Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeugen und Startnummern sind einzuhalten (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil).

**ACHTUNG:** Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

Für die Fahrerausrüstung gelten folgende besondere Werbevorschriften:

Auf jedem Fahreranzug muss, ca. 4 cm unterhalb des linken Schlüsselbeins, eine Werbefläche für den Aufnäher der Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. zur Verfügung gestellt werden

Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben:

Der Veranstalter beansprucht einen 15 cm breiten Streifen im oberen Bereich der Windschutzscheibe, einen 10 cm hohen Streifen auf der Heckscheibe und Werbeflächen in der Nähe der Startnummern. Details sind in der „Kleberichtlinie“ (Teil 3, Anlage 1) geregelt.

### 1. Erstausrüstung der Veranstalterwerbung

Die Erstausrüstung der Veranstalterwerbung ist kostenfrei.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erstausrüstung müssen die Startnummer-Matten / Werbeaufkleber gegen Zahlung einer Gebühr von je 10,00 € pro Satz (einzelne Matten 5,00 €) von der RCN käuflich erworben werden. Weitere Teile der Veranstalterwerbung werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Es dürfen nur die Originalmatten und Startnummern (nicht verkleinert, oder geändert) verwendet werden.

Die Veranstalterwerbung ist erhältlich bei:

RCN e.V.

Heike Hilger

Am Pastorsgarten 10  
50321 Brühl

Tel.: 02232-35757 Fax: 02232-35959  
Email: heihilger@aol.com



## 2. **Konkurrierende Werbung**

Werbung auf Wettbewerbsfahrzeugen der Teilnehmer, die in Konkurrenz zur Werbung der Seriensponsoren steht, darf sich nicht in unmittelbarer Nähe der Sponsorenwerbung befinden.

## 3. **Anbringung der Veranstalterwerbung**

Die Veranstalterwerbung ist unter Androhung einer Strafe von 200,00 € an den von der Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. vorgeschriebenen Stellen und Größen anzubringen.

Auskünfte und Entscheidungen hinsichtlich der Pflichtwerbung erteilt ausschließlich die RCN - Organisation.

Jedes Fahrzeug ist mit 5 Startnummern zu versehen, auf den vorderen Türen, Motorhaube oder Dach in der Windschutzscheibe (Linkslenker: rechts, Rechtslenker: links) sowie auf der Heckscheibe oben rechts oder auf der Heckklappe. Die Startnummern sind auf den vom Veranstalter gestellten Startnummernmatten anzubringen.

## 1.11 **Sicherheitsausrüstung**

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.

Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

### **Alle Gruppen und Klassen:**

- Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2
- Ölsammelbehälter gemäß Art. 259.7.4
- Tankentlüftung gemäß Art. 253.3.4
- 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
- Haubenhalter gemäß Art. 253.5
- Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6
- Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3
- Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8 (Anhang J 1993)
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 277
- Rückspiegel gemäß Art. 253.9
- Abschleppösen / -vorrichtungen gemäß Art. 253.10
- Sicherheitsfolie an Fensterscheiben gemäß DMSB-Bestimmungen
- Verbundglas-Windschutzscheibe
- Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
- Zusätzliche Befestigung der Windschutzscheibe gemäß Art. 253.12
- Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13
- Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3
- FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffeinfüllrohr gem. Art. 253.14
- Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15
- Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
- FIA-homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16
- Kopfstütze gemäß Art. 259.14.4
- Rücklicht gemäß Art. 275.14.5

- Rückwärtsgang gemäß Art. 275.9.3
- Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17
- Gemäß Anhang K zum ISG
- Gemäß folgender zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen

**a) Überrollkäfig**

Ein Überrollkäfig gemäß Art. 253.8 (Anhang J 1993 oder aktuell) ist vorgeschrieben. Wird im Art. 253.8 auf das Jahr der Homologation Bezug genommen, so ist hier immer das Baujahr einzusetzen. D.h. alle Fahrzeuge, ob homologiert, ehemals homologierte oder nie homologierte, müssen die Vorschriften aus oben genannten Anhängen erfüllen. An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, werden an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß Art. 253.8 verlangt. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben müssen mindestens zwei gegenüberliegende Knotenbleche vorhanden sein.

Ist ein Fahrzeug während einer Veranstaltung mit zwei Personen besetzt, ist dieser Flankenschutz auch an der Beifahrerseite Vorschrift. Es sind weiterhin alle Überrollkäfige zugelassen, welche über ein ASN-Zertifikat, z.B. DMSB, ONS, MSA, usw. oder eine FIA-Homologation abgedeckt sind.

Im Falle, dass nach Einbau der Stützstreben ein schnelles Verlassen oder nur eingeschränktes Lenken möglich ist, kann vom DMSB eine Sonderregelung genehmigt werden.

Eine separate Gurtbefestigungsstrebe gemäß Art. 2.5.2 DMSB-Handbuch, blauer Teil, ist erlaubt.

**b) Sicherheitsgurte**

Ein FIA homologierter Sicherheitsgurt der Norm 8853/98 oder 8854/98 ist vorgeschrieben. Die Gültigkeit der Homologation beträgt 10 Jahre.

**c) Sitze**

Ein FIA-homologierter Fahrersitz gemäß der FIA-Norm 8855/1999 mit Befestigung nach Anhang J Art. 253.16 ist vorgeschrieben. Die Gültigkeit der Homologation beträgt 10 Jahre.

**d) Türfangnetz**

Die Verwendung von Türfangnetzen (NASCAR-Netze) gemäß DMSB-Bestimmungen an den Türen ist empfohlen.

**e) Scheibenfolien**

Alle aus Hartglas bestehenden Seitenscheiben müssen innen mit Sicherheitsfolie beklebt sein. Die Sicherheitsfolie an der Fahrer- und Beifahrertür muss farblos klar sein. Nur an den hinteren Seitenscheiben darf die Folie auch getönt sein. Die Folie und die Werbung auf Scheiben, muss den DMSB - Vorschriften, Handbuch blauer Teil, entsprechen.

**f) Abschleppösen**

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit jeweils einer Abschleppöse ausgerüstet sein, siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil, Technische Sicherheitsbestimmungen, Artikel 10.

**g)** Außer in Serienkraftstoffbehältern, ist ein FIA-homologiertes Rückschlagventil im Einfüllrohr des Kraftstoffbehälters vorgeschrieben. Die Tankentlüftung(en) muss(müssen) mit Rückschlagventil(en) versehen sein, das/die nach dem Prinzip der Standard-Einfüllöffnungen konzipiert ist/sind.

**h)** Zwischen Kraftstoffbehälter und Fahrgastraum sowie zwischen Kraftstofffilter/ Kraftstoffpumpen, sonstigen Flüssigkeitsbehältern und Fahrgastraum muss eine Feuer hemmende flüssigkeitsdichte Trennwand vorhanden sein.

Hinweis: Auch die ovale Leitungs-Anschlussplatte eines FT-Sicherheitsbehälters ist Bestandteil des Tanks und muss auch durch die Trennwand bzw. Box abgeschottet sein.

- i) Es sind Feuerlöscher mit mindestens 4 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges, von der FIA zugelassenes Löschmittel, in maximal 2 Behältern oder jeder von der FIA zugelassene Handlöscher vorgeschrieben. Eine Feuerlöschanlage kann die Handlöscher ersetzen und ist dringend empfohlen.
- j) Es sind maximal 6 Frontscheinwerfer erlaubt. Außer dem Licht der Blinker, ist an der Fahrzeugfront nur weißes Licht zulässig.  
Streu-/Abschlusscheiben aus Glas müssen mit klarer durchsichtiger Folie abgeklebt oder durch klare Kunststoffscheiben ausgetauscht werden.  
Die Verwendung von klaren und farbigen Flash Lights ist verboten.
- k) Zusätzlich gelten die Sicherheitsbestimmungen der Gruppen F, H, RCN-Spezial sowie der ausgeschriebenen Cup Klassen.

### **1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff**

Es darf ausschließlich handelsüblicher unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Zusätze, mit Ausnahme von Luft oder Schmieröl bei 2-Taktmotoren, sind verboten.

#### **1.12.1 Kraftstoffkontrollen**

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Kraftstoffbestimmungen inklusive Kraftstoff-Restmengen (DMSB-Handbuch, blauer Teil).

#### **1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle**

Ein Nachtanken ist zu jeder Zeit der Veranstaltung zulässig (handelsüblicher Treibstoff an den Zapfsäulen der T13 bzw. den Zapfsäulen der GP-Boxengasse).

Dieselfahrzeuge: Nur auf versiegelter Fläche neben den Tanksäulen an T13 aus Kanister tanken bzw. hinter Box 33 der GP-Boxengasse.

Für AT Fahrzeuge ist das Tanken nicht möglich.

### **1.13 Definitionen Technik**

Neben den Definitionen gemäß dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

### **1.14 Besondere technische Bestimmungen**

#### **Allgemeines**

Zusätzlich zum Technischen Reglement gemäß Teil 2 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende besondere technische Bestimmungen:

**Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.  
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.**

Handicaps: Der Veranstalter ist jeder Zeit nach Genehmigung des DMSB via Bulletin berechtigt, für individuelle Fahrzeuge eine Handicap-Regelung zu erlassen; z.B. das Änderungen des Mindestgewichts, des Ladedruckes oder Luftbegrenzer vorgeschrieben werden.

Alle Fahrzeuge müssen mit Reifen der Fa. Hankook ausgestattet sein. Näheres siehe Anlage 3.

## 2. Technische Bestimmungen der Gruppe 'RCN-Spezial'

### 2.1 Allgemeines

Über die Zulassung der einzelnen Fahrzeuge entscheidet alleine der Veranstalter in Abstimmung mit dem DMSB abschließend.

Insbesondere bei Fahrzeugmodellen, welche nicht in großen Stückzahlen gebaut werden, kann eine Fahrzeugzulassung abgelehnt werden. Bevor ein Fahrzeugbesitzer in den Bau eines solchen Fahrzeuges investiert, sollte er beim Veranstalter eine Zulassung hinterfragen.

Alle Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein oder eine sportrechtliche Zulassung besitzen.

#### 2.1.1. Zulassungsvoraussetzungen für Fahrzeuge der Gruppe RCN Spezial

1. Aus Sicherheitsgründen sind grundsätzlich nur geschlossene Tourenwagen und GT-Fahrzeuge mit mindestens zwei nebeneinander liegenden Sitzplätzen zugelassen. Nachweislich muss der Produktionszeitraum für ein Serienfahrzeug, welches der Modellreihe des eingesetzten Fahrzeuges entspricht, noch nach dem 01.01.2000 liegen. Der Einsatz ist begrenzt auf Fahrzeuge mit Otto-Motor, Diesel-Motor oder Rotationskolben-Motor (Wankel) mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern und mit einer minimalen Serienhöhe von 1.100 mm und einer maximalen Serienhöhe von grundsätzlich 1.600 mm.
2. Die Mindestwettbewerbshöhe von 1.100 mm des eingesetzten Fahrzeuges darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Darüber hinaus darf die Wettbewerbshöhe des eingesetzten Fahrzeuges diese Maximalhöhe von grundsätzlich 1.600 mm nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem DMSB.  
Der Hubraum bzw. Einstufungshubraum darf max. 6.250 ccm betragen.  
Das Fahrzeugdach muss grundsätzlich eine feste Struktur besitzen. Serien-Hardtop Varianten werden akzeptiert.
3. Alle Fahrzeuge müssen mit der Karosserie fest verbundene Kotflügel haben. Mitlenkende Kotflügel sind somit nicht erlaubt. Das Basis- und Wettbewerbsfahrzeug muss auch zwischen den Vorder- und Hinterrädern eine feste Karosserie (Einfahrschutz) haben
4. Fahrzeuge mit freistehenden Rädern sind nicht erlaubt.
5. Ein Serienfahrzeug, welches als Vorbild für das Rennfahrzeug dient, muss in der EU für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein. Im Zweifelsfall muss dies vom Bewerber durch Vorlage von ABE, EBE oder anderen Gutachten nachgewiesen werden. So kann z.B. auch der Nachweis verlangt werden, dass das in Frage stehende Serienfahrzeug eine gültige Straßenzulassung hat oder hatte. Es werden nur übliche Zulassungen bzw. amtliche Kennzeichen oder Gutachten hinsichtlich Straßenzulassungen akzeptiert, die auch für Jedermann möglich sind. Nicht akzeptiert werden z.B. Zulassungen als Versuchsfahrzeuge nach § 19.6 der StVZO oder rote amtliche Kennzeichen.
6. Es sind nur Fahrzeuge startberechtigt, deren Serienfahrzeuge, welches als Vorbild für das Wettbewerbsfahrzeug dient, in einer Stückzahl von mindestens 4 identischen Fahrzeugen hergestellt wurden. Die Nachweispflicht hierzu liegt beim Teilnehmer
7. Als Fahrzeughersteller werden alle Hersteller akzeptiert, die in der DMSB-Fahrzeugherstellerliste (einzusehen beim DMSB im Internet ) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zugelassen und registriert sind. Hersteller im Sinne dieses Reglements werden nur anerkannt, soweit sie Serienfahrzeuge in einer Stückzahl von über 200 Stück herstellen und über ein entsprechendes Händlernetz vertreiben. Fahrzeuge anderer

Hersteller sind nur zulässig, wenn das Modell einem Serienfahrzeug entspricht, wie es von einem anerkannten Hersteller ausgeliefert wurde. Den jeweiligen Nachweis hat der Bewerber/ Fahrer zu erbringen.

## 8. Serienfahrzeug

Serienfahrzeuge im Sinne dieses Reglements sind Fahrzeuge, welche vorstehende Kriterien des Art. 1 bis incl. 1.8, u.a. Fahrzeughöhe, Stückzahl, Hersteller, Straßenzulassung, usw. erfüllen.

## 9. GT-Fahrzeuge

Bei GT-Fahrzeugen handelt es sich um Grand-Touring-Fahrzeuge, die in einer bestimmten Mindeststückzahl für die übliche Kundschaft und für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr gebaut sind. Die Konzeption der Fahrzeuge ist in der Regel auf eine gute sportliche Leistungsfähigkeit und nicht unbedingt auf die Bequemlichkeit und Wirtschaftlichkeit ausgelegt.

Die Fahrzeuge müssen mindestens 2 vollwertige Sitzplätze aufweisen, die nebeneinander angeordnet sind. Auch 2 + 2 Sitzer, wie z.B. Porsche 911, werden als GT-Fahrzeuge definiert.

Das Maß D, gemäß den FIA-Homologationsbestimmungen für GT-Fahrzeuge, darf maximal 93 cm betragen. Es handelt sich hierbei um ein genormtes Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach.

### 2.1.2. Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

(Gewichtswert, Ermittlung, ggf. Referenzwaage, Befestigung von Ballast)

1. Für Fahrzeuge mit Saugmotor (Klassen RS) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 1300 cm <sup>3</sup>	710 kg
über 1300 cm <sup>3</sup>	bis 1400 cm <sup>3</sup>	760 kg
über 1400 cm <sup>3</sup>	bis 1600 cm <sup>3</sup>	820 kg
über 1600 cm <sup>3</sup>	bis 1750 cm <sup>3</sup>	900 kg
über 1750 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>	980 kg
über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>	1030 kg
über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>	1100 kg
über 3000 cm <sup>3</sup>	bis 3500 cm <sup>3</sup>	1200 kg
über 3500 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>	1250 kg
über 4000 cm <sup>3</sup>	bis 6250 cm <sup>3</sup>	1300 kg

2. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Otto- bzw. Wankelmotor (Klassen RS-A) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 1620 cm <sup>3</sup>	970 kg
über 1620 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>	1020 kg
über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2600 cm <sup>3</sup>	1100 kg

3. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Dieselmotor (Klassen RS-DA) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 2000 cm <sup>3</sup>	1000 kg
über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>	1100 kg
über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>	1200 kg
über 2600 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>	1380 kg

Die vorstehenden Gewichte dürfen zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Die Gewichte gelten ohne Insassen.

### 2.1.3. Zusatzgewicht / Ballast

1. Soweit für ein Fahrzeug zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestgewichtes nach diesem Reglement Zusatzgewichte erforderlich sind und diese nicht durch entsprechende erlaubte Änderungen im bzw. am Fahrzeug platziert werden können (z.B. Stahltüren, Stahldach etc.) sind die Zusatzgewichte wie folgt im Fahrzeug unterzubringen.
  - Zusätzlich benötigte Gewichte müssen sich während der Veranstaltung im Innenraum des Fahrzeuges auf der Beifahrerseite in einem Blechbehälter mit folgenden Mindestmaßen befinden oder im Kofferraum befestigt sein:
  - Grundfläche mindestens: 1.600 cm<sup>2</sup>, Mindesthöhe: 50 mm, Mindestwandstärke: 2 mm.
2. Dieser Behälter muss auf dem Bodenblech angebracht und mit diesem fest verschraubt sein. Er muss durch einen verschraubbaren, stabilen Deckel verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen. Die Gewichte im Behälter müssen zusätzlich befestigt sein. Falls der Deckel zur Befestigung der Gewichte dient, muss er entsprechend stabil, mit mindestens vier Befestigungs-punkten verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen.
3. Die Befestigung des Behälters, des Deckels und der Gewichte ist so anzulegen, dass eine Belastung von mindestens 25 g ohne Beschädigung möglich ist. Mindestens 4 Befestigungs-schrauben mit einer Mindestgröße von M 8 mm, Qualität 10.9 sind vorgeschrieben. Falls notwendig, ist der Boden mit einer Verstärkungsplatte zu versehen.
4. Dieser Behälter wird immer dann mit einer Plombierung versehen, wenn Zusatzgewichte notwendig geworden sind. Die Plombierung muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung vorhanden sein.
5. Alternativ sind die Gewichte in festen Blöcken zugelassen. Sie müssen den vorhergehenden Anforderungen in Bezug auf Befestigung und Plombierung entsprechen.

### 2.1.4. Zulässiges Gesamtgewicht

1. Sollte das zulässige Gesamtgewicht des zu Grunde gelegten Serienfahrzeuges (siehe Fahrzeugbrief oder Schein) geringer sein als das geforderte Mindestgewicht, so kann das Fahrzeug nicht zum Start zugelassen werden.
2. Somit gilt, dass kein Fahrzeug im rennbereiten Zustand, d.h. Leergewicht nach jeweiliger Tabelle plus Treibstoff plus Fahrer (75 kg nach EU-Norm), das Gewicht überschreiten darf, das für das betreffende Fahrzeug serienmäßig als zulässiges Gesamtgewicht für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr angegeben wird.
3. Den Nachweis hat der Bewerber selbst anhand von Unterlagen des Kraffahrt-Bundesamtes (KBA), des Herstellers oder des deutschen Generalimporteurs zu führen.

### 2.1.2 Hubraumklassen

Eine Zulassung erfolgt nach Hubraum und Aufladung grundsätzlich in folgende Klassen:

#### **RCN – Spezial RS (Saugmotoren)**

Klasse RS 1		bis 1400 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 2	über 1400 cm <sup>3</sup>	bis 1750 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 3	über 1750 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 4	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 5	über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 6	über 3000 cm <sup>3</sup>	bis 3500 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 7	über 3500 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 8	über 4000 cm <sup>3</sup>	bis 6250 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 12 AT		

#### **RCN – Spezial RS-A (A steht für Aufladung)**

Klasse RS 2A		bis 1620 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 3A	über 1620 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 4A	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2600 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 8A	über 2600 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>

## RCN – Spezial RS-DA (DA steht für Diesel mit Aufladung)

Klasse RS 1DA		bis 2000 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 2DA	über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>
Klasse RS 3DA	über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>

### 2.2. Motor

1. In den Klassen RS6, RS7, RS8 und RS8A müssen die Drosselklappe, sowie der Ansaug- und der Auspuffkrümmer der Serienversion des eingebauten Motors entsprechen.  
In den Klassen RS2A, RS3A, RS4A und RS8A muss zusätzlich auch der Turbolader der Serienversion entsprechen. Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer.  
Eine Zulassung ohne diese Vorgaben ist nur auf Sonderantrag möglich. Es werden hier die Parameter für Luftbegrenzer, Fahrzeuggewicht, bei Aufladung der Ladedruck und/oder ggf. zusätzliche Einschränkungen festgesetzt.  
Ein solcher Antrag ist formlos an die RCN-Technik zu stellen.
2. Der serienmäßige Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) und Zylinderkopf/köpfe darf durch einen anderen Serien-Motorblock und/oder Serien-Zylinderkopf/köpfe des gleichen Fahrzeugherstellers ersetzt werden. Der Motorblock und Zylinderkopf/köpfe dürfen durch Materialabnahme bearbeitet werden, jedoch muss die Ursprünglichkeit erkennbar sein.  
Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Einbaurichtung (längs bzw. quer) muss beibehalten werden. Die Einbauposition im ursprünglichen Motorraum ist bis zur originalen Spritzwand freigestellt.  
Der Hubraum ist freigestellt und darf z.B. durch Änderung des ursprünglichen Hubs und/oder der ursprünglichen Bohrung geändert werden. Das Ausbuchsens der Zylinder ist erlaubt.  
Andere Bauteile des Motors, wie z.B. Pleuel, Kolben, Ventile, Einspritzanlagen, Hilfsaggregate, Ansaugsystem, Wasserkühler, Motoraufhängungen usw. sind freigestellt. Als Kühlmittelmedium ist nur Öl, Luft und Wasser, gemischt mit Frostschutzmittel, zulässig.  
Eine Modifizierung der Ölschmierung ist erlaubt. Das schließt auch das Anbringen von Ölkühlern, zusätzlichen Ölpumpen und Ölbehältern ein.  
Jeder Wagen, dessen Motor- und/oder Getriebeschmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss so ausgerüstet sein, dass das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 cm<sup>3</sup> Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 cm<sup>3</sup> von 3 Liter haben. Der Einbau dieser Komponenten im Fahrgastraum ist nicht zulässig. Werden Kühlmittel oder Schmierölleitungen durch den Fahrgastraum geleitet, müssen diese durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.
3. Eine Aufladung ist erlaubt, wenn der Hersteller diese für das zu Grunde gelegte Serienmodell, welches die Basis für das einzusetzende Wettbewerbsfahrzeug ist, hergestellt hat. Für Otto-Motoren gilt, dass die Aufladung für das entsprechende Serienmodell mit Otto-Motor hergestellt sein muss. Als Serienmodell sind Fahrzeuge der gleichen Baureihe eines Herstellers anzusehen. Die Modelljahresbeschränkung aus Art. 2.1.1.1 (2000) ist hierbei ebenfalls zu beachten.
4. Die Gemischaufbereitung sowie Hilfsaggregate und Wasserkühler sind freigestellt.
5. In den Klassen RS-A und RS-DA kommt ein Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren nicht zum Tragen!
6. Es sind nur die serienmäßigen Aufladungssysteme z.B. Abgasturbolader oder mechanische Lader (Beispiel: Compres-Lader oder G-Lader) zulässig. Dies bedeutet, dass ein Saugmotor ein Saugmotor, ein Abgasturbolader-Motor ein Abgasturbolader-Motor bleiben muss etc. Die Hinzufügung eines systemfremden Laders ist somit nicht zulässig.

7. Der Einbau von maximal zwei Ladeluftkühlern ist freigestellt.
8. Jegliche Art von Einspritzung von Wasser oder Flüssigkeiten ist verboten, außer Kraftstoff für die normale Verbrennung. Auch die externe Kühlung durch Aufspritzung von Flüssigkeiten auf den Ladeluftkühler ist verboten.
9. Bei Fahrzeugen mit Turbolader oder mechanischen Lader und effektivem Hubraum bis 2800 ccm ist der Ladedruck auf 1,5 bar, darüber auf 1,1 bar, begrenzt. Bei Fahrzeugen mit mehr als einem Lader (Turbo, Mechanisch oder kombiniert) ist der Ladedruck auf 0,8 bar begrenzt.
10. Für Rotationskolbenmotoren abgedeckt durch NSU Wankelpatente ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen: Einstufungshubraum =  $1,5 \times (\text{maximales Kammervolumen} - \text{minimales Kammervolumen})$ . Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl Pi mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.
11. Öl- und Wasserkühler dürfen durch ein engmaschiges Drahtgeflecht vor Beschädigung geschützt werden.

### 2.2.1. Abgasanlage

1. Die Mündung(en) des Auspuffs muss (müssen) entweder nach hinten oder zu Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmitte liegen.  
Auspuffrohre dürfen nicht über die Karosserie hinaus ragen. Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in Bezug auf die Außenkante der Karosserie.  
Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. Fahrgestells liegen. Darüber hinaus ist die Abgasanlage freigestellt.  
Die Verwendung von Katalysatoren gemäß Artikel 15 der DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ist vorgeschrieben.

### 2. Heckabschlussblech / Stoßfänger

Zum Zwecke der Durchführung der Abgasmündung dürfen im Heckabschlussblech und am **hinteren Stoßfänger Öffnungen mit einer Gesamtfläche von max. 100 cm<sup>2</sup> bei einem** einflutigen Endrohr und max. 200 cm<sup>2</sup> bei einem zweiflutigen Endrohr vorhanden sein, bzw. angebracht werden. Die untere Seite der Öffnung muss mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen. Falls serienmäßig oberhalb dieses Bereiches eine Öffnung für die Abgasdurchführung vorhanden ist, so wird auch dort diese Öffnung akzeptiert und muss in diesem Fall nicht mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen.

### 3. Türschweller

Zum Zwecke der Durchführung der Abgasmündung dürfen in den Türschwellern Öffnungen mit einer Gesamtfläche von jeweils max. 100 cm<sup>2</sup> bei einem einflutigen Endrohr, und max. 200 cm<sup>2</sup> bei einem zweiflutigen Endrohr vorhanden sein bzw. angebracht werden.

### 2.3. Kraftübertragung

1. Ein Vierradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Fahrzeugmodell vorhanden ist oder war.
2. Die Kupplung, der Achsantrieb und alle Kraftübertragenden Teile sind freigestellt.
3. Das Getriebe inklusive Position und Betätigung der Schaltung, ist freigestellt (z.B. sequentielles Getriebe). Das Getriebe muss jedoch in seiner ursprünglichen, zum Fahrzeugmodell gehörenden Einbauposition verbleiben, z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw. Die Anzahl der Vorwärtsgänge ist auf sieben begrenzt. Ein Rückwärtsgang ist vorgeschrieben. Automatische oder halbautomatische Getriebe, z.B. Wippenschaltung, sind freigestellt.



4. Bei Fahrzeugen mit Frontantrieb ist ein Umbau auf Heckantrieb nicht zulässig und umgekehrt. Der ursprüngliche Antrieb muss beibehalten werden.
5. Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist erlaubt. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf eine Antriebsachse stillgelegt werden. Das Differenzial ist freigestellt.
6. Für das Getriebe und das Differenzial sind Ölkühler sowie die dafür notwendigen Leitungen und Pumpen freigestellt. Die Ölkühler und Pumpen dürfen nicht im Fahrgastraum angebracht sein. Werden Ölleitungen durch den Fahrgastraum verlegt, müssen diese durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.
7. Falls Ölkühler im Kofferraum angebracht ist, so dürfen hierzu Lufteinlass- und Luftauslasskanäle mit einem Durchmesser von max. 15 cm bzw. einem Querschnitt von max. 180 cm<sup>2</sup> angebracht werden. Dazu darf an beiden hinteren Seitenteilen/Kotflügeln und am Heck oder der Bodengruppe jeweils eine Öffnung mit max. 400 cm<sup>2</sup> realisiert werden. Eine Trennwand bzw. Box zwischen Ölkühler und Fahrgastraum muss vorhanden sein.

## 2.4. Bremsen

### 1. Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal ist vorgeschrieben. Nachfüllbehälter für Bremsflüssigkeit dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden, außer es entspricht dem zu Grunde gelegtem Serienmodell. Im Übrigen ist die Bremsanlage freigestellt. Eine Feststellbremse ist empfohlen. Kohlefaserteile sind nicht erlaubt (Ausnahme: Bremsbeläge).

### 2. Bremsenkühlung

Vorder- und Hinterradbremse: Die Schutzbleche sind freigestellt.

Zu jeder Bremse dürfen max. 2 Luftleitungen geführt werden. Der innere Gesamtquerschnitt einer oder beider Luftführungen darf max. 226 cm<sup>2</sup> betragen. Dies entspricht z. B. einem Querschnitt von 12 cm Durchmesser bei 2 gleichen Leitungen oder 17 cm bei einer Leitung. Diese Luftführungen dürfen von oben gesehen nicht den Umriss des Fahrzeuges überragen.

### 3. Fly-off Handbremse

Eine Fly-off-Handbremse darf eingebaut werden.

## 2.5. Lenkung

1. Das Lenksystem darf nicht auf die Hinterachse wirken. Darüber hinaus ist das Lenksystem freigestellt. Jedoch darf die Lenkhilfe nicht im Fahrgastraum untergebracht sein (Ausnahme: **serienmäßig**). Es ist erlaubt, Lenkeinschlagsbegrenzungen einzubauen.
2. Das Lenkrad ist freigestellt, es muss jedoch einen querschnittsdurchgängigen, geschlossenen Lenkradkranz aufweisen. Zwischen Lenkrad und Lenksäule ist die Anbringung von Adaptern zulässig. Diese Adapter dürfen mit dem Lenkrad und der Lenksäule durch eine lösbare Befestigung verbunden oder verschweißt werden.
3. Die Diebstahlsicherung des Lenkradschlösses muss außer Funktion gesetzt werden. Der vertikale Einbauwinkel der Lenksäule darf im Armaturenbrettbereich durch Anbringung von Adaptern geändert werden. Das Lenkrad darf wahlweise links oder rechts angebracht sein, vorausgesetzt, dass es sich dabei nur um die Umkehrung der Betätigung der gelenkten Räder handelt, wie es wahlweise vom Hersteller, ohne weitere Veränderungen, geliefert wird.

## 2.6. Radaufhängung

1. Die Teile der Radaufhängung sind freigestellt. Im Falle einer ölpneumatischen Radaufhängung sind Leitungen und Ventile, welche mit Kugeln (pneum. Teil) verbunden sind, freigestellt.

- Alle Teile der Radaufhängung müssen aus metallischem Werkstoff bestehen und dürfen ausschließlich lackiert werden (nicht z.B. verchromt sein).

Verstärkungen der karosserieeitigen Befestigungspunkte von Radaufhängungsteilen durch Hinzufügung von Material sind erlaubt. Die Anbringung von Schraubendurchführungen mit einem Durchmesser von maximal 10,5 mm je Schraube ist zulässig.

- Stabilisator: Eine Verstellmöglichkeit der Stabilisatoren durch den Fahrer während der Fahrt ist nicht zulässig.
- Die Befestigungspunkte der Radaufhängungsteile an der Karosserie oder dem Fahrgestell dürfen verändert werden. Die geometrischen Daten, wie z.B. Spurweite, Sturz und Radstand, sind freigestellt.

## 2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

### 2.7.1. Räder und Reifen

- In der Gruppe RCN Spezial dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.
- Die kompletten Räder (komplettes Rad = Radschüssel + Felge + Reifen) sind freigestellt, vorausgesetzt, sie können in der Karosserie untergebracht werden.
- Bei Geradeauslauf muss die verwendete Rad/Reifenkombination (Reifen plus Felgenhorn, nicht Radschüssel) im Bereich von mindestens 20° vor und nach der 12 Uhr-Position (Bereich zwischen A und B) vom Kotflügel in der senkrechten Betrachtung von oben komplett abgedeckt sein (siehe Zeichnung). Die Messung von oben kann mit einem Lot oder einem anderen geeigneten Messmittel erfolgen. Im Zweifelsfall wird der Reifendruck an den Rädern der zu messenden Achse auf 2,0 bar  $\pm$ 0,5 bar festgelegt und die Messung wiederholt. Es gilt die Zeichnung Nr. 7 im Teil 3, Anhang 2.

### 2.7.2 Radbefestigung

Das Radbefestigungssystem ist freigestellt.

### 2.7.3. Breite der Reifen/Felgen Kombination

In keinem Fall darf die Breite der Reifen/Felgen Kombination, in der Relation zum Hubraum des Fahrzeuges, die folgenden Maße überschreiten.

- Für Fahrzeuge mit Saugmotor (Klasse RS) sind folgende max. Reifenbreiten vorgeschrieben:

	bis 1400 cm <sup>3</sup>	8,5"
über 1400 cm <sup>3</sup>	bis 1750 cm <sup>3</sup>	9,0"
über 1750 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>	10,0"
über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>	10,5"
über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>	11,0"
über 3000 cm <sup>3</sup>	bis 6250 cm <sup>3</sup>	14,0"

- Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Otto- bzw. Wankelmotor (Klasse RS-A) sind folgende max. Reifenbreiten vorgeschrieben:

	bis 1620 cm <sup>3</sup>	10,5"
über 1620 cm <sup>3</sup>	bis 2000 cm <sup>3</sup>	11,0"
über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2600 cm <sup>3</sup>	12,0"
über 2600 cm <sup>3</sup>	bis 4000 cm <sup>3</sup>	14,0"

- Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Dieselmotor (Klasse RS-DA) sind folgende max. Reifenbreiten vorgeschrieben:

	bis 2000 cm <sup>3</sup>	10,5"
über 2000 cm <sup>3</sup>	bis 2500 cm <sup>3</sup>	11,0"
über 2500 cm <sup>3</sup>	bis 3000 cm <sup>3</sup>	12,0"

#### 2.7.4 Breiten-Messung

Die Breiten-Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens inkl. Felgenhorn (nicht Radschüssel) erfolgen, außer im Bereich der Reifenauflandsfläche.

#### 2.7.5 Reserverad

Ein Reserverad und dessen Befestigungsteile dürfen entfernt werden.

### 2.8 Karosserie und Abmessungen

#### 2.8.1. Allgemeines

1. Die Gesamtbreite der Karosserie darf max. 2000 mm (ohne Spiegel) betragen.
2. Für die Ansaugluft und/oder Kühlluft des Motors ist bei Fahrzeugen mit Frontmotor ausschließlich eine Luftzuführung über die serienmäßigen Karosserieöffnungen, und/oder die in Absatz „Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube“ erlaubten Öffnungen zulässig. Außerdem sind in der Fahrzeugfront unterhalb der Radnabenmitte Öffnungen zulässig. Diese Öffnungen dürfen die Fahrzeugfront nicht grundlegend verändern. Gegebenenfalls muß durch Anbringen eines Drahtgitters die Form wieder hergestellt werden. Nachträglich aufgesetzte Lufthutzen, an welchem Karosserieteil auch immer, sind grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Für Fahrzeuge mit Heckmotor siehe Absatz „Kotflügel“.
4. Zierleisten und Stoßfänger dürfen entfernt werden, solange sie nicht in die Karosserie integriert sind.

#### 2.8.2. Karosserie außen (inkl. Scheiben)

1. Außer am zu Grunde gelegten Serienfahrzeug anders vorhanden darf die Unterbodenverkleidung maximal aus 5 Teilen bestehen und muss zwischen den Achsmitten eine planebene Fläche (Toleranzhöhe  $\pm 5\text{mm}$ ) darstellen. Die Teile die den flachen Unterboden bilden müssen mit der Karosserie fest verbunden sein und dürfen im Verhältnis zur Karosserie keine Bewegungsmöglichkeiten haben. Unterhalb dieser planebenen Fläche dürfen sich keinerlei Bauteile befinden, ausgenommen hiervon sind Räder, Reifen und Radführungselemente
2. Ein Diffusor darf außer in den Klassen RS7, RS8 und RS8A max. 100 mm über den Rand der Karosserie nach hinten hinausragen. In vorstehenden Klassen muss der Diffusor mit den hintersten Teil der Karosserie abschließen. Als Messpunkt wird hierzu der hinterste Punkt des serienmäßigen Stoßfängers, wenn dieser nicht vorhanden, der Karosserie herangezogen. Die Höhe des Diffusors und somit der Bereich der möglichen Änderungen am Heckabschlussblech sowie des hinteren Stoßfängers ist begrenzt auf das Maß unterhalb der Radnabenmitte der Hinterräder parallel zur Bodenlinie. Gemessen wird hier mit Wettbewerbsbereifung bei 2,0 bar  $\pm 0,2$  bar Reifendruck auf der Referenzfläche der Veranstaltung. Die lichte Weite des Diffusors ist begrenzt auf den inneren Abstand der Hinterräder. Die Verwendung von Finnen wird freigestellt, diese müssen jedoch parallel zur Fahrzeugmittellachse verlaufen bzw. angebracht werden.
3. Der Fahrzeugboden kann unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen geändert werden.
  - a. Die Höhe der Türschweller (Oberkante) darf dabei nicht überschritten werden (Ausnahme: Einbau des Kraftstoffbehälters im Kofferraum).
  - b. Als Material für den geänderten Boden ist Metall oder Kohlefaser-Verbundwerkstoff mit einer Mindeststärke von 1,0 mm vorgeschrieben.
  - c. Der Boden muss so ausreichend stabil ausgeführt sein, dass er eine erwachsene Person von mind. 75 kg tragen kann. Ferner darf auch der Antriebstrang für andere Teile des Antriebsstranges örtlich angepasst werden.
4. Zum Einbau eines FIA- Homologierten Kraftstoffbehälters ist auch erlaubt, den Boden auf das notwendigste Maß aufzuschneiden. Die ausgeschnittene Fläche des

Fahrzeugbodens darf hierbei an allen Seiten max. 2 cm größer sein, als die von oben projizierte Fläche des eingebauten Kraftstoffbehälters.

Beispiel:

Tankfläche 40 cm x 40 cm. Das Bodenblech darf max. 44 cm x 44 cm ausgeschnitten sein.

Für diesen Kraftstoffbehälter muss eine zusätzliche Schutzvorrichtung angebracht werden, die mindestens 100 mm über dem Boden ist. Um Freiraum für den Antriebsstrang zu schaffen, darf der Tunnel geändert werden. Für Katalysatoren bzw. Russpartikelfilter dürfen an der Bodengruppe örtlich Änderungen durchgeführt werden, welche für den Einbau unbedingt notwendig sind.

5. Zum Zwecke der Durchführung von Leitungen dürfen in der Trennwand zwischen Motor- und Fahrgastraum als auch zwischen Koffer- und Fahrgastraum jeweils 2 Durchbrüche geschaffen werden. Jeder Durchbruch darf einen Durchmesser von max. 50 mm haben. Nach Durchführung der Leitungen ist der Rest der evtl. noch vorhandenen Öffnung wieder zu verschließen. Die evtl. vorhandene Trennwand hinter dem Rücksitz darf zum Zwecke des Einbaus eines Überrollkäfigs oder entsprechende Platzierung des Kraftstoffbehälters örtlich ausgeschnitten werden.

### 2.8.3. Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

1. Das Material der Türen, der Motorhaube und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Die äußere Originalform der Türen und Kofferraumhaube muss beibehalten werden. An den Türen müssen die Schlösser beibehalten werden. Somit muss auch die Außenkontur beibehalten werden. Haube und Seitenteile/Kotflügel müssen also, wie in der Serie, getrennte Bauteile sein.
2. Die Art der Befestigungsvorrichtungen der Motor- und Kofferraumhaube sind freigestellt.
3. Je Haube (Motor bzw. Kofferraumhaube) sind mindestens 4 Haubenhalter vorgeschrieben. Die serienmäßigen Verriegelungsmechanismen müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden.
4. In der Motorhaube/Fronthaube dürfen Lufteinlässe bzw. Luftauslässe mit einer Gesamtfläche von max. 3000 cm<sup>2</sup> angebracht werden. Diese Vorrichtungen dürfen max. 20 mm über die Oberfläche der originalen Motorhaube hinaus ragen. Von oben, von vorn, von der Seite und von hinten gesehen dürfen mechanische Teile grundsätzlich nicht sichtbar sein. Wenn Lufteinlässe oder Luftauslässe dennoch mechanische Teile sichtbar machen, dann müssen diese Öffnungen mit einem Gitter, dessen Maschenweite max. 10 mm x 10 mm betragen darf, verschlossen werden. Ansonsten muss die äußere Originalform der Motorhaube/Fronthaube beibehalten werden. Abgeänderte Türen und Hauben müssen auf jeden Fall einzeln gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein. Falls das Serienfahrzeug mit einer Motorhaube oder Kofferraumhaube ausgestattet ist, welche seitlich so weit herunterreicht, dass sie gleichzeitig als Kotflügel wirken, z.B. AUDI R8, so darf die Haube, ausgehend vom serienmäßigen Radausschnitt um max. 100 mm ausgeschnitten werden, um eine Verbreiterung zwecks Unterbringung der Rad- Reifeneinheit zu ermöglichen.

### 2.8.4. Kotflügel

1. Material und Form der Seitenteile/Kotflügel sind freigestellt. Die Form der Radausschnitte - nicht deren Abmessungen - muss jedoch beibehalten werden. Somit muss auch die Außenkontur beibehalten werden. Kotflügel und andere Karosserieteile müssen also, wie in der Serie, getrennte Bauteile sein. Eine Anpassung der Türschweller zwischen den Kotflügeln ist erlaubt. Die Schwelleraußenkante darf eine von oben projizierte Linie zwischen vorderen und hinteren Kotflügel nicht überschreiten und kein aerodynamisches Hilfsmittel bilden.
2. Die Kotflügel müssen die Räder, wie Art 2.7.1.2 überdecken und hier die gesamte Reifenbreite überdecken. Es gilt die Zeichnung Nr. 7 im Teil 3, Anhang 2

3. Die Kotflügel können mit Kühlöffnungen versehen werden. Luftschlitze, die sich in der Radabdeckung hinter den Rädern befinden, müssen so gestaltet sein, dass die Reifen in horizontaler Ebene nicht sichtbar sind. Alternativ zu sichtbaren Reifen wird als Schutz auch akzeptiert, wenn die Luftschlitze durch engmaschige Metallgitter mit einer Maschenweite (Abstand von Draht zu Draht) von maximal 10 mm x 10 mm abgedeckt sind. Bei einer Maschenweite von maximal 5 mm x 5 mm muss die Drahtdicke mindestens 0,5 mm und bei einer Maschenweite von bis zu 10 mm x 10 mm muss die Drahtdicke mindestens 1,0 mm betragen.
4. Die Abmessungen der Kotflügel sind gemäß Art. 251.2.5.7 Anhang J definiert. Das Innere der Kotflügel (nicht Radhaus) ist freigestellt, es dürfen dort mechanische Bauteile angebracht werden. Scharfkantige Karosserieteile im Radhausbereich, die die Reifen oder andere sich drehende Teile beschädigen könnten, dürfen umgebördelt werden. Die Geräusch dämpfenden Kunststoffe dürfen aus dem Inneren der Radhäuser ganz oder teilweise entfernt werden. Kunststoffteile in den Radhäusern dürfen durch andere Teile gleicher Form ganz oder teilweise ersetzt werden. Serienmäßige Radhausöffnungen dürfen ganz oder teilweise verschlossen werden, wobei die ursprüngliche Radhauskontur bzw. Grundform beibehalten werden muss.
5. An Fahrzeugen mit Heckmotor darf an beiden hinteren Seitenteilen/Kotflügeln eine Öffnung von jeweils max. 180 cm<sup>2</sup> zwecks Kühlluft oder Ansaugluft angebracht werden. Diese Öffnung darf auch als Lufthutze aufgesetzt werden. Der Luftkanal darf durch den Innenkotflügel geleitet werden.

#### 2.8.5. Radhaus / Innenkotflügel

1. Der äußere Teil des Radhauses/Innenkotflügel darf zum Zwecke von Anpassungen an eine Kotflügelverbreiterung örtlich auf das notwendigste geändert werden um die zulässige Rad- Reifenkombination unterbringen zu können.
2. Darüber hinaus sind von den Fahrzeugherstellern bzw. deren Sportabteilungen gelieferte Radhäuser/Innenkotflügel zulässig, wenn mindestens vier Karosserien ab Werk so gebaut wurden. Eine StVZO-Zulassung spielt hierbei keine Rolle. Im Zweifelsfalle steht hierzu der Teilnehmer in der Nachweispflicht.
3. Die Anbringung einer Öffnung in den Radhäusern mit einem maximalen Durchmesser von jeweils 100 mm zur Stabilisator-Durchführung ist zulässig.
4. An der kompletten Karosserie (außen und innen) dürfen ungenutzte Halterungen und Deckel bzw. Abdeckungen welche nicht in die Steifigkeitsberechnung der Karosserie einfließen, entfernt werden.
5. Nur Halterungen, welche ausschließlich verschraubt sind, dürfen komplett entfernt werden.

#### 2.8.6 Querstreben- / Längsstreben-Verstärkung

Querstreben zwischen gleichen Achs-Anlenkpunkten rechts und links dürfen gemäß Zeichnung 1 (Teil 3, Anlage 2) oben und unten, vorne und hinten montiert werden, jedoch müssen sie abnehmbar und an den Befestigungspunkten der Radaufhängung bzw. deren Nähe angeschraubt sein, wobei oben zusätzlich je Seite drei Bohrungen eingebracht werden dürfen. Bei Frontmotor Fahrzeugen ist pro Seite eine herausnehmbare Längsstrebe erlaubt, welche zur Abstützung/Verstärkung des Chassis im Bereich der vorderen Motorlager und Radaufhängung dient. Zur Befestigung können 3 Bohrungen pro Seite geschaffen werden. In der Seitenansicht darf sich das vordere Ende der Längsverstärkung nicht außerhalb der Kontur des Vorderrades befinden.

#### 2.8.7 Glasflächen und Glasbeschaffenheit

1. Die durchsichtigen Originalflächen der Seitenscheiben und Heckscheibe (siehe Befestigung Heckflügel 2.9c) müssen beibehalten werden. Schiebefenster sind zulässig.

2. Die Befestigungen der Scheiben und der Betätigungsmechanismus der Seitenscheiben sind freigestellt. Zur besseren Be- und Entlüftung dürfen Belüftungssysteme in die vorderen und hinteren Seitenscheiben eingebaut werden. Zur besseren Fahrgastraumentlüftung ist es erlaubt in der Heckscheibe Öffnungen mit einer Gesamtfläche von maximal 300 cm<sup>2</sup> auszuschneiden.
3. Sicherheitsglas ist vorgeschrieben. Als Sicherheitsglas i.S. dieses Reglements gelten Hart- und Mineralgläser mit nationalen Prüfzeichen und Zahlen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl bzw. ECE-Prüfzeichen (z.B. 43 RE1...Zahl) sowie glasähnliche, entsprechende gekennzeichnete Hartkunststoffscheiben. Ebenso sind mit originaler Bestellnummer des Fahrzeugherstellers gekennzeichnete Kunststoffscheiben zulässig. Es muss in jedem Falle durchsichtig sein. Das Material von nicht serienmäßigen Seiten- und Heckscheiben muss eine Stärke von mindestens 3 mm haben.
4. Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen. Alternativ ist eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 5 mm zulässig. Soweit eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat zum Einsatz kommt, muss diese zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs in einwandfreiem Zustand sein. Eine Vorführung bei der technischen Abnahme ist obligatorisch.
5. Die Frontscheibe darf außen mit einer sogenannten Abreißfolie beklebt werden.

#### 2.8.8 **Bodenfreiheit**

Außer der Felge und/oder Reifen darf kein Teil des Fahrzeuges den Boden berühren, wenn die Reifen an einer Seite des Fahrzeuges ohne atmosphärischen Luftdruck sind. Zur Überprüfung dieser Vorgabe werden die Reifenventileinsätze einer Seite entfernt. Die Bodenfreiheit wird ohne Insassen geprüft. Bei fahrfertigem Fahrzeug muss die Bodenfreiheit unter dem Kraftstoffbehälter (inkl. Sammelbehälter) mindestens 100 mm betragen. Dieser Test muss auf einer möglichst ebenen Fläche, welche vom techn. Kommissar festgelegt wird, durchgeführt werden. Dem Teilnehmer ist es freigestellt, vor der Überprüfung der Bodenfreiheit die Reifen von den Felgen zu demontieren.

#### 2.8.9. **Ausnahmeregelung Tankschutz**

1. Die vorstehende Regelung zur Bodenfreiheit von 100 mm darf dann unterschritten werden, wenn sich der Kraftstoffbehälter in der serienmäßigen Position befindet und das Nachstehende berücksichtigt wird.
2. Falls sich der Einbauort des Kraftstoffbehälters unterhalb des Fahrzeugbodens befindet, muss dieser in einem fest verschlossenen, feuerfesten Gehäuse untergebracht sein, das nicht zu einem aerodynamischen Vorteil führen und keine andere mechanische Funktion haben darf.
3. Dieses Gehäuse muss an allen äußeren Oberflächen eine zusammendrückbare/dehnbare Struktur aufweisen und durch mindestens zwei Metallhalterungen in einer Größe von je 30 mm x 3 mm gesichert sein, die durch Schrauben und Muttern am Bodenblech befestigt sind. Zur Befestigung dieser Halterungen sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm zu verwenden. Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3 mm Dicke und 20 cm<sup>2</sup> Oberfläche vorzusehen. Diese dehnbare Struktur muss eine Honeycomb-Sandwich Konstruktion mit einem feuerfesten Kern, der einen Mindestknautschwiderstand von 18 N/cm<sup>2</sup> hat, sein. Die Verwendung von Aramidfaser ist zulässig. Die Sandwich-Konstruktion muss zwei Hälte mit einer Stärke von 1,5 mm und mit einer Zugfestigkeit von mindestens 225 N/mm<sup>2</sup> beinhalten. Die Mindeststärke der Sandwich-Konstruktion beträgt 1 cm. Die Öffnungen, die sich aus dem Ausbau des Original-Tanks ergeben, dürfen durch Anbringung eines Schildes gleicher Größe verschlossen werden.

#### 2.8.10. **Fahrgastraum / Cockpit Sitze**

1. Der Beifahrersitz sowie die hinteren Sitze (einschließlich Rückenlehne) dürfen ausgebaut werden. Der Fahrersitz muss in seiner Gesamtheit links oder rechts von der Fahrzeuglängsachse platziert sein. Zum Fahrersitz siehe auch Teil 2, Art. 5.2.
2. In einem 2-Volumen-Fahrzeug ist es erlaubt, die hintere Ablagefläche (Hutablage) zu entfernen

#### 2.8.11 **Armaturenbrett**

Das Armaturenbrett ist freigestellt, es darf jedoch keine scharfen Kanten aufweisen.

#### 2.8.12 **Pedalboxen**

Homologierte oder handelsübliche Pedalboxen dürfen eingebaut werden. Notwendige karosserieseitige Adaptionsmaßnahmen zur Befestigung der Bremsflüssigkeitsbehälter und / oder der Pedalbox sind erlaubt.

#### 2.8.13. **Türen- und Seitenverkleidung**

1. Es ist erlaubt, das Schalldämmmaterial der Türen zu entfernen. An den Türen muss je eine Türverkleidung vorhanden sein. Die Verkleidung kann der Serie entsprechen oder aus Metallblech mit einer Stärke von mind. 0,5 mm, aus Kohlefaser mit einer Stärke von mind. 1 mm oder einem anderen Material mit Mindestdicke von 2 mm bestehen. Im Fall eines zweitürigen Fahrzeuges gelten für die Verkleidungen unterhalb der hinteren Seitenscheiben die gleichen Bestimmungen wie vorgenannt.
2. Es ist erlaubt, die tiefer liegenden Zierteile der Tür zu entfernen, um den Einbau eines Flankenschutzes mit Verbundwerkstoff-Sidepad (in Flankenstrebe integrierter Seitenschutz) zu ermöglichen. Die Mindestausführung dieses Flankenschutzes muss mit der Zeichnung 2 (Teil 3, Anlage 2) übereinstimmen. Die Mindesthöhe muss sich von der Türschwelle bis zur maximalen Höhe der Türstrebe erstrecken. Elektrische Fensterheber dürfen durch manuelle ersetzt werden.

#### 2.8.14 **Boden**

Die Bodenmatten sind freigestellt.

#### 2.8.15 **Anderes Dämmmaterial**

Anderes Dämmmaterial darf, an der Motorhaube muss es entfernt werden.

#### 2.8.16. **Heizungssystem**

1. Das originale Heizungssystem darf durch ein anderes ersetzt werden. Die Wasserzuführung des inneren Heizsystems darf entfernt und / oder verschlossen werden um ein Versprühen von Wasser bei einem Unfall zu verhindern, falls ein elektrisches oder ähnliches Antibeschlagsystem vorhanden ist.
2. Das Heizungssystem darf ganz oder teilweise entfernt werden, falls eine mit elektrischem Widerstand beheizbare Windschutzscheibe oder ein elektrisches Gebläse eingebaut ist. Die Luftführungsteile sind dabei freigestellt. Die elektrisch beheizbare Windschutzscheibe muss aus Verbundglas mit Bauart-Prüfzeichen bestehen und der serienmäßigen Außenform entsprechen.

#### 2.8.17 **Klimaanlage**

Eine für Kraftfahrzeuge zur Kühlung des Fahrgastraumes konzipierte Klimaanlage ist freigestellt.

#### 2.8.18 **Luftleitungen**

Luftleitungen dürfen nur dann durch den Fahrgastraum verlaufen, wenn sie der Belüftung des Fahrgastraumes, der Kühlung im Fahrgastraum verbauter Komponenten, der pneumatischen Steuerung eines Paddleshift System oder der Funktion der Schnellhebeanlage dienen.

### 2.8.19 Fahrgastraumbelüftung

1. Der nachträgliche Einbau einer Fahrgastraumbelüftung über das Dach wird unter folgenden Bestimmungen erlaubt: Der Einbau muss im ersten Drittel des Daches erfolgen. Der Dachausschnitt darf maximal 250 mm x 250 mm betragen. Folgende maximalen Außenmaße sind zu beachten: Breite: max. 300 mm, Länge: max. 400 mm, Höhe: max. 50 mm.
2. Die Belüftungsvorrichtung darf von oben gesehen nicht über das Dach hinausragen.
3. Bei Einhaltung vorstehender Abmessungen darf die Luftöffnung auch als NACA-Einlass ausgeführt sein. Der Blechausschnitt im Dach muss durch einen Blechrahmen verstärkt werden. Der Einbau darf ausschließlich zum Zwecke der Fahrgastraumbelüftung verwendet werden.

### 2.8.20 Zusätzliches Zubehör

Ohne Einschränkungen ist alles Zubehör erlaubt, das keinerlei Einfluss auf das Fahrverhalten des Wagens ausübt, z.B. Zubehör, das der Verschönerung und Bequemlichkeit im Wageninneren dient (Beleuchtung, Radio, usw.) Dieses Zubehör darf keinesfalls, auch nicht indirekt, Einfluss auf die Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Bremsen oder Straßenlage ausüben. Die Aufgabe aller Bedienungsorgane muss diejenige bleiben, die vom Hersteller vorgesehen ist. Erlaubt ist, sie anzupassen, um sie nützlicher oder besser erreichbar zu machen, z.B. Verlängern des Handbremshebels, zusätzlicher Belag auf dem Bremspedal usw.

### 2.8.21. Weiterhin ist folgendes erlaubt

Messinstrumente, wie z.B. Tachometer etc. dürfen eingebaut oder ersetzt werden und möglicherweise andere Funktionen erfüllen. Der Tachometer darf entfernt werden.

1. Die Hupe kann ausgetauscht oder durch eine zusätzliche ergänzt oder auch entfernt werden.
2. Die elektrischen Schalter können ausgetauscht werden, sei es in Bezug auf ihren Zweck, ihren Anbringungsort oder bei zusätzlichen Zubehörteilen ihre Anzahl.
3. Zusätzliche Ablagefläche im Handschuhkasten und die Anbringung weiterer Taschen in den Türen sind erlaubt, sofern sie an der Original-Verkleidung angebracht werden.
4. Die Trennwände können durch zusätzliche Isolierplatten zum Schutz der Insassen gegen Feuergefahr verstärkt werden.
5. Die Scheibenwaschanlage ist freigestellt. Es muss aber mind. 1 Scheibenwischer auf der Windschutzscheibe vorhanden sein.
6. Schnellhebeanlagen sind zulässig, sowie die dafür notwendigen Karosserieanpassungen und Leitungen.
7. Unbenutzte Halterungen dürfen entfernt werden, z.B. Sitzhalterungen, etc.
8. Das Lenkrad-, sowie das Zündschloss sind freigestellt.

## 2.9 Aerodynamische Hilfsmittel

### 2.9.1. Allgemeines

1. Aerodynamische Hilfsmittel im Sinne dieses Reglements sind Einrichtungen, welche den Luftstrom am Fahrzeug so leiten, dass eine verbesserte Bodenhaftung entsteht.
2. Erlaubte aerodynamische Hilfsmittel im Sinne dieses Reglements sind ausschließlich: Frontspoiler, Heckspoiler, Seitenspoiler (Flaps), Diffusor und Unterbodenverkleidung.



3. Frontspoiler, Heckflügel, Flaps und Diffuser sind mit Ausnahme der Klassen RS7, RS8 und RS8A unter Einhaltung der folgenden Bedingungen freigestellt:

#### 2.9.2. **Frontspoiler**

1. Im Sinne dieses Reglements sind Frontspoiler aerodynamische Hilfsmittel, welche unterhalb der Radnabenmitte der Vorderräder angeordnet sind.
2. Serienmäßige Frontspoiler dürfen entfernt oder ersetzt werden. Die Verwendung von mehr als zwei Spoilern ist nicht erlaubt.
3. Die Breite des Frontspoilers ist begrenzt auf das Maß zwischen den äußeren Punkten der vorderen Kotflügel.
4. Frontspoiler dürfen nicht mehr als 20 cm der von oben projizierten Fläche (nicht für RS7, RS8 und RS8A) über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.
5. Für die Klassen RS7, RS8 und RS8A gilt folgendes:  
Frontspoiler dürfen nicht mehr als 10 cm der von oben projizierten Fläche über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.

#### 2.9.3. **Heckflügel**

1. Im Sinne dieses Reglements sind Heckflügel aerodynamische Hilfsmittel, welche oberhalb des hinteren Stoßfängers angeordnet sind und vollständig von Luft umströmt sind. Der Heckflügel kann eine an die originale äußere Karosserie hinzugefügte Einrichtung sein, darf aber die äußere Originalform der Karosserie nicht grundlegend ändern.
2. Außer in den Klassen RS7, RS8 und RS8A darf der Heckflügel maximal 40 cm nach hinten über den hintersten Punkt der Karosserie herausragen.
3. In den Klassen RS7, RS8 und RS8A, darf der Heckflügel nicht über den hintersten Punkt der Karosserie herausragen. Als Messpunkt wird hierzu der hinterste Punkt der Karosserie herangezogen.
4. Die Form des Heckflügels muss nicht der Form der Karosserie folgen. Er darf also gerade sein. Erlaubt sind feststehende und ausfahrbare Flügel und Spoiler, vorausgesetzt sie sind serienmäßig. Bei einem zusätzlich angebrachten Heckflügel muss die serienmäßige Verstellvorrichtung außer Funktion gesetzt werden.
5. Serienmäßige, in ihrer Position nicht veränderbare Spoiler, dürfen auch parallel mit einem zusätzlichen Heckflügel verwendet werden.
6. Der Heckflügel kann mit Endplatten versehen werden. Eine Modifizierung der Endplatten als Flügelstützen ist erlaubt.
7. Die gesamte zusätzlich angebrachte Flügelkonstruktion darf in ihrer Ausführung auf keinen Fall ein Sicherheitsrisiko darstellen. Den technischen Kommissaren obliegt die Beurteilung dieser Sicherheit. Für alle Fahrzeuge wird die Abmessung des Heckflügels, inklusive Endplatten/Flügelstützen, auf die max. Breite der Fahrzeugkarosserie, ohne Spiegel, festgelegt. Die zusätzliche Flügelkonstruktion darf max. zwei Flügelprofile haben, die sich aber vollständig zwischen den Endplatten/Flügelstützen befinden müssen. Der Heckflügel darf eine austauschbare Abrisskante (Gurney-Flaps) haben. Die Flügelprofile dürfen nicht während der Fahrt verstellbar sein. Die Höhe der Heckflügelkonstruktion darf den höchsten Punkt der Dachhaut (ohne Antenne usw.) nicht überschreiten. Zur Befestigung einer Heckflügelkonstruktion dürfen entsprechende Befestigungen, Verstärkungen sowie Öffnungen (auf das Nötigste beschränkt) an der Karosserie und oder der Heckklappe geschaffen werden. Des Weiteren darf der äußere Bereich der serienmäßigen Heckscheibe zur Befestigung der Heckflügelkonstruktion

genutzt werden. Auf keinen Fall darf die Fläche mehr als 20% der originalen Heckscheibenfläche in Anspruch nehmen.

### **Erläuterung zum Heckflügel**

1. „Der Heckflügel darf max. zwei Flügelprofile haben, welche sich vollständig zwischen den beiden Endplatten befinden müssen“ ist dahin gehend zu verstehen, dass maximal ein Heckspoiler vorhanden sein darf. Die max. zwei zulässigen Flügelprofile und die Abrisskante müssen sich vollständig zwischen den beiden Endplatten befinden. Die Anzahl der Endplatten ist also auf zwei begrenzt.
2. Die Flügelprofile und die Abrisskante müssen auch von der Seite gesehen sich vollständig zwischen den beiden vorgeschriebenen Endplatten befinden.
3. Zur Befestigung eines Heckflügels dürfen entsprechende Befestigungen und Verstärkungen sowie Öffnungen (auf das Nötigste beschränkt) an der Karosserie und oder der Heckklappe geschaffen werden. Des Weiteren darf der äußere Bereich der serienmäßigen Heckscheibe zur Befestigung des Heckflügels genutzt werden. Eine ausreichende Sicht nach hinten muss weiterhin gewährleistet bleiben. Auf keinen Fall darf die Fläche mehr als 20% der originalen Heckscheibenfläche in Anspruch nehmen. Diese Befestigungen und Verstärkungen dürfen ausschließlich der Befestigung des Heckflügels dienen. Eine ausreichende Sicht nach hinten muss weiterhin gewährleistet bleiben.

#### **2.9.4. Flaps**

1. Im Sinne dieses Reglements sind Flaps aerodynamische Hilfsmittel, welche als Spoiler seitlich am Fahrzeug angebracht sind.
2. Flaps dürfen die Karosserie in einer von oben projizierten Fläche, incl. Spoiler, nicht überschreiten.
3. Kein Teil eines Flaps darf höher als der höchste Punkt des Radauschnittes angebracht sein. Wobei für die Begrenzung der Höhe seitlich am Fahrzeug festgelegt ist: Für vor der Hinterkante der vorderen Türen angebrachte Flaps gilt als Bezugsmaß der höchste Punkt des vorderen Radauschnittes. Für hinter der Hinterkante der vorderen Türen angebrachte Flaps gilt als Bezugsmaß der höchste Punkt des hinteren Radauschnittes.

#### **2.10 Elektrische Ausrüstung**

Die Nennspannung der elektrischen Anlage und der Zündanlage muss beibehalten werden. Es ist erlaubt, im Stromkreis Relais oder Sicherungen hinzuzufügen, längere oder zusätzliche Kabel zu benutzen. Die elektrischen Kabel und deren Hüllen sind frei.

##### **2.10.1. Batterie**

1. Die Batterien sind hinsichtlich Marke, Anzahl und Kapazität freigestellt. Für den Fall, dass die Batterie von ihrem ursprünglichen Platz verlegt wird, kann sie wie in der Zeichnung Nr. 3 (Teil 3, Anlage 2) oder ähnlich befestigt werden. Die Befestigung an der Karosserie muss aus einem Metallsitz und zwei Metallbügel mit Isolierbeschichtung bestehen, das Ganze ist mittels Schrauben und Muttern am Boden zu befestigen. Zur Befestigung dieser Bügel sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm zu verwenden. Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3mm Dicke und 20 cm<sup>2</sup> Oberfläche vorzusehen. Die Befestigung einer solchen Batterie muss einer Beschleunigung von 25g standhalten.
2. Falls eine Nassbatterie zur Anwendung kommt und diese sich nicht in der originalen Einbauposition befindet, muss die Batterie mit einer auslaufsicheren Kunststoffumhüllung mit eigener Befestigung abgedeckt sein. Ihr Platz ist frei, es ist auch erlaubt, die Batterie im Fahrgastraum unterzubringen. In diesem Fall muss die Schutzhülle eine Lüftungsöffnung mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben. (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 3) Die Belüftung gilt nicht für Trockenbatterien.

## 2.10.2 Sicherungen

Die Sicherungen im Stromkreis und der Sicherungsträger sind freigestellt.

## 2.10.3. Beleuchtungseinrichtungen

1. Alle Beleuchtungseinrichtungen und Leuchten müssen den gesetzlichen Bestimmungen oder dem internationalen Abkommen für den Straßenverkehr entsprechen, d.h. eine E - Kennzeichnung ist obligatorisch. Das Betätigungssystem und die Betätigungsart für versenkbare Scheinwerfer dürfen geändert werden. Zusätzliche Scheinwerfer sind erlaubt, wenn die Gesamtzahl 6 (einschließlich der Serienscheinwerfer) nicht überschritten wird (Park- und Begrenzungsleuchten nicht eingeschlossen) und die Anzahl gerade ist. Sie können in die Frontseite der Karosserie oder in den Kühlergrill eingelassen werden, jedoch müssen die hierfür geschaffenen Öffnungen durch die Scheinwerfer vollständig ausgefüllt sein. Ansonsten muss die Beleuchtungseinrichtung der Serie entsprechen.
2. Es sind maximal 6 Frontscheinwerfer erlaubt.
3. Streu-/Abschlusscheiben aus Glas müssen mit durchsichtiger Folie abgeklebt oder durch durchsichtige Kunststoffscheiben ausgetauscht werden.

## 2.11 Kraftstoffkreislauf

### 2.11.1. Kraftstoff

1. Es darf ausschließlich handelsüblicher, unverbleiter Otto-Kraftstoff gemäß Art. 252.9.1 und Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9.2 (Anhang J zum ISG), verwendet werden, sowie Biodiesel.
2. Soweit die Betankung mit alternativen Treibstoffen nicht über die Rennstreckenbetreiber eigene Betankungsanlage erfolgen kann, müssen die Betankungsanlagen vom Veranstalter, der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG und dem DMSB genehmigt werden und die Standorte festgelegt werden.
3. Für die notwendigen, erforderlichen Genehmigungen und evtl. TÜV-Abnahmen hat der Teilnehmer bzw. der Treibstofflieferant selbst Sorge zu Tragen und gegenüber dem Veranstalter und dem Rennstreckenbetreiber bei der Veranstaltung nachzuweisen.
4. Der Veranstalter übernimmt keine hieraus entstehenden Kosten.

### 2.11.2. Kraftstoffbehälter

Fassungsvermögen: Das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter darf in Abhängigkeit vom Hubraum folgende Grenzen nicht überschreiten.

1. Für Fahrzeuge mit Saugmotor (Klasse RS) sind folgende maximale Füllmengen erlaubt:

	bis 1400 cm <sup>3</sup>	80 Liter
über 1400 ccm	bis 1750 cm <sup>3</sup>	90 Liter
über 1750 ccm	bis 2000 cm <sup>3</sup>	100 Liter
über 2000 ccm	bis 2500 cm <sup>3</sup>	110 Liter
über 2500 ccm	bis 6250 cm <sup>3</sup>	120 Liter

2. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Otto- bzw. Wankelmotor (Klasse RS-A) sind folgende maximale Füllmengen erlaubt:

	bis 1620 cm <sup>3</sup>	80 Liter
über 1620 ccm	bis 2000 cm <sup>3</sup>	100 Liter
über 2000 ccm	bis 2600 cm <sup>3</sup>	110 Liter
über 2600 ccm	bis 3600 cm <sup>3</sup>	120 Liter
über 2600 ccm	bis 4000 cm <sup>3</sup>	120 Liter

3. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Dieselmotor (Klasse RS-DA): sind folgende maximale Füllmengen erlaubt:

	bis 2000 cm <sup>3</sup>	80 Liter
über 2000 ccm	bis 2500 cm <sup>3</sup>	90 Liter
über 2500 ccm	bis 3000 cm <sup>3</sup>	100 Liter

### 2.11.3. Spezifikation Kraftstoffbehälter

1. Der Kraftstoffbehälter darf durch einen von der FIA homologierten Sicherheitstank (Spezifikation FT3, FT3.5 oder FT5) ersetzt werden. In diesem Fall ist die Anzahl der Kraftstoffbehälter freigestellt und sie müssen innerhalb des Kofferraumes oder im originalen Einbauort (Ausnahme: siehe Art. 2.11.4) untergebracht sein. Kraftstofffilter und Kraftstoffpumpen dürfen im Kofferraum und im Fahrgastraum angeordnet sein. Sie müssen durch eine flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box aus CFK, GFK oder Metall abgeschottet werden.
2. Das Füllrohr selbst oder der Übergang von Karosserie zum Füllrohr und Füllrohrverbindung zum Tank muss flexibel gestaltet sein. Dies gilt nicht, wenn ein kurzer Tankstutzen innerhalb des Kofferraums vorhanden ist. Wird bei Dieselfahrzeugen der Serienkraftstoffbehälter beibehalten, darf sein Einbauort nicht verändert werden. Jegliche Modifikationen am Tank und dessen Kraftstoffleitungsverbindungen sind verboten.

### 2.11.4. Position Kraftstoffbehälter

1. Der Anbringungsort des Original-Kraftstoffbehälters darf nur bei Fahrzeugen, bei denen er sich ursprünglich im Fahrgastraum oder in der Nähe der Insassen befindet, verändert werden. In diesem Fall ist es erlaubt, eine flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Insassen und Kraftstoffbehälter einzubauen oder den Kraftstoffbehälter in den Kofferraum zu verlegen und notfalls die Anschlussvorrichtungen zu verändern (Einfüllöffnung, Benzinpumpe, Kraftstoffleitungen).
2. Bei Verwendung von nichtserienmäßigen Kraftstoffbehältern bzw. wenn die serienmäßige Position des serienmäßigen Kraftstoffbehälters verändert wird, muss in allen horizontalen Richtungen ein Mindestabstand von 30 cm vom Tank zur Außenkarosserie eingehalten werden.  
Hinweis: Ein evtl. vorhandener Stoßfänger ist Bestandteil der Karosserie.
3. Es ist erlaubt, in den Kraftstoffkreislauf einen Kühler mit einer maximalen Kapazität von 1 Liter einzubauen.
4. Die Unterbringung des Kraftstoffbehälters innerhalb des Fahrgastraumes ist zulässig unter Beachtung der folgenden Regelungen:
  - a. Einbauposition hinter der Vorderkante der serienmäßigen Rücksitzbank bzw. Fersenblech (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 5).
  - b. Nur FT3-, FT3.5 oder FT5-Sicherheitstanks sind zugelassen.
  - c. Befestigung an der Karosserie mit mindestens 40 mm breiten und 2 mm dicken Metallbändern, 2 Mal längs und 1 mal quer zu Fahrzeuglängsachse. Die Bänder müssen um die Box geführt werden.  
Alternativ zu den Bändern ist eine Befestigung am Fuß der Box durch mindestens 10 Schrauben der Größe M8 oder 16 Schrauben der Größe M6 möglich.
  - d. Flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box aus CFK, GFK oder Aluminium ist vorgeschrieben.

- e. Der Tank muss außerdem durch eine mindestens 10 mm dicke stoßabsorbierende Schicht geschützt sein. Der Schaum muss eine Mindestformdichte von 35 kg/m<sup>3</sup> haben (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 6).
- f. Befüllung des Kraftstoffbehälters ist nur von außen zulässig.
- g. Alle Kraftstoffleitungen müssen den derzeit gültigen Vorschriften gemäß Artikel 253.3.2 entsprechen.
- h. Innerhalb des Fahrgastraumes müssen die Kraftstoffleitungen fortlaufend (nicht gestückelt) sein.
- i. Der Einfüllstutzen darf sich an einer geeigneten Stelle der Karosserie mit Ausnahme des Daches befinden. Das Einfüllrohr muss flexibel (z.B. Gummi) und doppelwandig sein.
- j. Sichtfeld für Herstellernamen und Herstellungsdatum muss vorhanden sein. Alternativ ist die vom Tankhersteller bereitgestellte, dem Tank zugehörige Plakette sichtbar anzubringen.
- k. Im Füllrohr muss ein Rückschlagventil eingebaut sein.
- l. Die Tankentlüftungsleitung muss mit einem Rückschlagventil versehen sein.
- m. Im Hauptbügel der Überrollvorrichtung müssen zwei diagonale Streben (Kreuzstreben) oder gleichwertige Verstrebungen vorhanden sein.
- n. Kraftstoffpumpen müssen durch eine Trennwand (Box) vom Fahrgastraum abgeschottet werden.

#### 2.11.5. **Sammelkraftstoffbehälter**

1. Die Gestaltung von Sammelkraftstoffbehältern mit einem Fassungsvermögen von maximal einem Liter ist freigestellt. Auch können Kraftstoffbehälter (einschließlich Serienkraftstoffbehälter) und FT Kraftstoffbehälter untereinander kombiniert werden, unter der Bedingung, dass ihre Gesamtvolumen nicht vorstehend (Art. 2.11.2) festgeschriebenes Fassungsvermögen überschreitet.
2. Die Regelungen in Art. 2.11.2 Position Kraftstoffbehälter, z.B. 15 mm Schaum oder Kreuzstreben im Überrollkäfig kommen nur dann zur Anwendung, wenn sich der Kraftstoffbehälter (Behälter inkl. Einfüllrohr) ganz oder teilweise im Fahrgastraum bzw. theoretischen Fahrgastraum (bei Zwei-Volumen-Fahrzeugen) befindet. Ansonsten muss sich der Kraftstoffbehälter im Kofferraum oder in der serienmäßigen Position befinden.

#### 2.11.6. **Tank-Einfüllstutzen**

1. Nur zum Zwecke der Anbringung der Tank-Einfüllstutzen dürfen die hinteren Seitenscheiben durch Scheiben aus kraftstofffesten Material mit einer Dicke von mindestens 5 mm und mit Prüfzeichen oder durch Metallblech ersetzt werden. Die Einfüllposition (Tankstutzen) für den Kraftstoff darf sich nicht im Dach befinden. Darüber hinaus ist auch eine Befüllung durch den Kofferraum möglich.
2. Falls der Einfüllstutzen innerhalb der Kofferraumhaube bzw. Heckklappe angebracht ist, darf der Einfüllstutzen nicht starr mit der Haube bzw. Klappe verbunden sein. Ist der Einfüllstutzen innerhalb einer Heckklappe angebracht, so muss sich dessen Position unterhalb der Heckscheibenoberkante befinden.

#### 2.11.7 **Alternativer Kraftstoffbehältereinbau bei GT Fahrzeugen**

Ein Zusatz-Sicherheitstank darf in GT-Fahrzeugen auch im Bereich des Beifahrerraumes eingebaut werden, wobei folgendes beachtet werden muss:

- a) Das Fassungsvermögen ist beschränkt auf das halbe Volumen gemäß den Festlegungen in Artikel 2.11.2 in Bezug auf den jeweiligen Hubraum/Gewicht.
- b) Der Tank inkl. Einfüllrohr muss durch eine flüssigkeitsdichte Trennwand abgeschottet werden. Diese Tankbox (Trennwand) darf, gemessen ab untersten Punkt des Fersenbleches in Fahrzeuginnenraumrichtung, eine Länge von max. 600 mm haben. Die Seitenwand der Box muss mindestens 200 mm vom äußeren Rand des Türschwellers entfernt sein.
- c) Die Tankbox muss in Metall oder einer Honeycomb-Sandwich-Konstruktion gefertigt sein. Eine Sandwich-Konstruktion muss eine Dicke von mind. 10 mm und einen feuerfesten Kern mit einem Knautschwiderstand von mind. 18 N/cm<sup>2</sup> haben, Aramidfaser ist zulässig. Die Sandwich-Konstruktion muss zwei Hälften mit einer

Dicke von jeweils mind. 1.5 mm und eine Zugfestigkeit von mindestens 225 N/mm<sup>2</sup> beinhalten. Bei Verwendung einer Tankbox aus Metall muss zwischen aufgesetzter Box und Kraftstoffbehälter (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 6) stoßabsorbierender Schaum mit einer Dicke von mindestens 15 mm und einer Dichte von mindestens 35 kg/m<sup>3</sup> angebracht sein.

- d) Sollte ein Kraftstoffbehälter im Beifahrerbereich eingebaut sein, so muss der Überrollkäfig in diesem Bereich mit mindestens zwei Flankenschutzstreben ausgestattet sein.

### **2.12. Schmierungssystem**

1. Das Schmiersystem ist freigestellt.
2. Bei einem Motor ohne Rückführung der Öldämpfe muss ein Ölsammelbehälter mit einem Volumen von mindestens 2 Liter vorhanden sein.

### **2.13. Datenübertragung**

1. Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist ein Zeitmess-Geräuschpegel-Transponder vorgeschrieben.
2. Es müssen die von der offiziellen Zeitnahme zur Verfügung gestellten Transponder eingebaut werden und während der gesamten Veranstaltung funktionsfähig sein.
3. Die korrekte Funktionsweise des Transponders ist Bestandteil der technischen Abnahme und liegt in der Verantwortung der Fahrer bzw. Teams.
4. Fahrer bzw. Teams sind angewiesen, vor Antritt der Fahrt die Funktionsweise des Transponders durch Kontrolle des Blinksignals zu überprüfen.
5. Weiteres wird in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter geregelt.

### **2.14 Sonstiges** entfällt

## **3. Technische Bestimmungen der Gruppe 'F'**

### **3.1 Gültiges Reglement**

Es gilt das aktuelle DMSB-Reglement der Gruppe F (aktuelles DMSB Handbuch Automobilsport, brauner Teil)

### **3.2 Abweichungen vom Gruppe F Reglement**

Folgende Abweichungen gelten:

- Baujahresgrenzen: Es sind ausschließlich Fahrzeuge ab dem Baujahr 1972 startberechtigt.
- In der Gruppe F dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

## 4. Technische Bestimmungen der Gruppe 'H'

### 4.1 Gültiges Reglement

Es gilt das aktuelle DMSB-Reglement der Gruppe H (aktuelles DMSB Handbuch Automobilsport, brauner Teil)

### 4.2 Abweichungen vom Gruppe H Reglement

Folgende Abweichungen gelten:

- In der Gruppe H sind ausschließlich Fahrzeuge mit Baujahr zwischen 1966 und dem 31.12.2008 startberechtigt.
- Die Baujahresgrenze der Gruppe H wird im RCN bis 31.12.2020 beibehalten.
- In der Gruppe H dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

## 5. Technische Bestimmungen der Gruppe 'VLN-Produktionswagen'

### 5.1 Reglement der VLN

Für Fahrzeuge der Gruppe VLN-Produktionswagen ist das aktuelle Reglement der VLN für diese Fahrzeuge gültig. Das Reglement und alle offiziellen Veröffentlichungen sind im Internet unter <[www.vln.de](http://www.vln.de)> einzusehen.

### 5.2. Abweichungen vom VLN-Reglement

Folgende Abweichungen gelten:

1. Abweichend vom Reglement der Gruppe VLN-Produktionswagen kommen die Bestimmungen zur "Grundabnahme" und "Verplomben" nicht zur Anwendung.
  2. Die Batterie darf mit zusätzlichen Befestigungen gesichert werden.
  3. Die Gültigkeit der homologierten Sitze beträgt 10 Jahre. Des Weiteren darf abweichend von (Fahrerabraum) ein FIA-homologierter Beifahrersitz eingebaut werden.
  4. Die Gültigkeit der homologierten Sicherheitsgurte beträgt 10 Jahre.
  5. Ein Datalogger ist freigestellt.
  6. Der Einbau eines Abtankventils wird empfohlen.
- In der Gruppe VLN-Produktionswagen dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

## 6. Technische Bestimmungen der Gruppe 'CUP Klassen'

### 6.1 Gültige Reglements

Es gilt nur der aktuelle technische Teil des DMSB-Reglement der jeweiligen Fahrzeugtypen:

Klasse Cup 1: OPEL Astra OPC CUP,  
gemäß Technisches Reglement Opel Astra OPC Cup 2016  
inkl. Bulletins 2/2016 und 4/2016).

Klasse Cup 2: BMW M235i Racing Cup  
gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2018.

## **6.2 Abweichungen von den Gruppe CUP Klassen Reglements**

BMW M235i Racing Cup

Ergänzung bezügl. Reifen Teil 2, Art. 2.7 des techn. Reglements:

Für Veranstaltungen der RCN ist die Reifendimension freigestellt.

Die Anzahl der Reifen ist nicht beschränkt und die Reifen müssen nicht gekennzeichnet werden.

Die Reifen der Firma Hankook sind vorgeschrieben.

- In der Gruppe CUP-Klassen dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.



## Teil 3 Anlagen (RC und RC-Light)

### Anlage 1

## Kleberichtlinie für RC Teilnehmer und RC-Light Teilnehmer

### Kleberichtlinie

(gem. Technisches Reglement, Anhang 1)



**Fahrzeugseiten (links und rechts)**  
Startnummernmatten, Startnummern, Werbematten



### Fahrzeug

Startnummernmatten, Startnummern: Um 45 Grad nach rechts gedreht,  
wahlweise auf Haube oder Dach  
Fensterstreifen Frontscheibe: ADAC , Fensterstreifen Heckscheibe: RAVENOL  
Seitenfenster (Beifahrerseite): Startnummer gelb  
Frontscheibe (Beifahrerseite): Startnummer schwarz



### Fahrzeug (Front und Heck)

Nummernschild vorn: HANKOOK, hinten: H&R, Heckfenster (Beifahrerseite): Startnummer schwarz  
Frontscheibe (Beifahrerseite): Startnummer schwarz  
Fensterstreifen Frontscheibe: ADAC , Fensterstreifen Heckscheibe: RAVENOL

## Anlage 2

<p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr. 1</b></p> <p style="text-align: center;"><math>b \leq 150\text{mm}</math></p> <p style="text-align: center;"><math>a \leq 100\text{mm}</math></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr. 2</b></p> <p>3-schichtige Kohlefaser 280 g</p> <p>3-schichtige Kohlefaser 280 g      Aluminium Wabenkern</p> <p>23 mm</p> <p>Kohlefaser 4/4 twin 280 gms E620 Aluminium Wabenkern 23 mm 1/8" cel 4.5 oder 6,35</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr.7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Radabdeckung</b></p> <p style="text-align: center;"><math>0^\circ</math> (12 Uhr)</p> <p style="text-align: center;"><math>20^\circ</math>      <math>20^\circ</math></p> <p style="text-align: center;">A      B</p> <p style="text-align: center;">Kofflülzel</p> <p style="text-align: center;">Radmitte</p> <p style="text-align: center;">Reifen plus Felgenhorn</p>
<p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr. 3</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr. 4</b></p> <p style="text-align: center;">Leer</p>
<p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr. 5</b></p> <p style="text-align: center;">heel-sheet</p> <p style="text-align: center;">X      X</p> <p style="text-align: center;">X = max. forward position Of FT-3, FT3.5 or FT-5 tank incl. box</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zeichnung Nr. 6</b></p> <p style="text-align: center;">tank filler</p> <p style="text-align: center;">2 flexible tubes</p> <p style="text-align: center;">foam</p> <p style="text-align: center;">tank</p>

# Reifenreglement

### 1. Vorwort / Einführung

Die Rundstrecken-Challenge Nürburgring gilt als die älteste Breitensportserie Deutschlands. Die Größe der Starterfelder lag in den letzten Jahren im Durchschnitt bei über 160 Teilnehmern pro Veranstaltung. Trotzdem muß der RCN schon heute in die Zukunft schauen und frühzeitig die entscheidenden Weichenstellungen tätigen, um auch in den nächsten Jahren erfolgreich zu sein. Dem RCN ist es besonders wichtig, bezahlbaren Motorsport anzubieten. Motorsportanfänger und Amateure sollen in der RCN mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis Motorsport betreiben können. Deshalb hat die Rundstrecken-Challenge Nürburgring e.V. (RCN) in Zusammenarbeit mit dem Reifenhersteller Hankook beschlossen, in der Rundstrecken-Challenge ( RC, RC Light und RCN-Rennen) ab dem Jahr 2018 nur Rennreifen des Typs Hankook Ventus Race zu benutzen.

Das neue Reifenreglement gilt ab der Saison 2018 zunächst für fünf Jahre. Zur Auswahl stehen den Teilnehmern alle Hankook-Reifen, die C&R liefern kann, zur Verfügung.

Das sind vorzugsweise der Trockenreifen Hankook Ventus Race (F200) und für nasse Streckenverhältnisse der Ventus Race Rain (Z207).

### 2. Reifenhersteller und Lieferant

Die Rundstrecken-Challenge Nürburgring (RC, RC Light und RCN-Rennen) fährt ab der Saison 2018 auf Reifen des Reifenherstellers  Lieferant der Reifen ist die Firma **C&R Motorsport**; die auch vor Ort an der Rennstrecke den Rennservice durchführt.

Adresse:

C&R Motorsport

c/o Christoph Stoll oder Ralf Skrotzki

Römerstraße 56

53940 Hellenthal

Telefon: 02482-1251883

Mobile: 0175-2420792

Fax: 02482-1251885

E-Mail: info@crmotorsport.de

### 3. Details zu den Veranstaltungen

Diese Reifenregelung ist verpflichtend für alle Veranstaltungen, für die das vorliegende Reglement gilt. Im Einzelnen sind das

- die Serie Rundstrecken Challenge (RC)
- die Serie Rundstrecken Challenge Light (RC- Light)
- eventuelle Rennen (3-Stunden oder 4 Stunden), die zur Jahreswertung zählen

Die Teilnehmer müssen jeweils die gesamte Distanz und je nach Veranstaltung auch das Training auf zulässigen Reifen zurücklegen. Es kann jederzeit während der Veranstaltung eine Kontrolle stattfinden. Die letzte Kontrolle findet im Parc Fermé statt. Für sonstige Veranstaltungen des RCN e.V. gilt die Reifenregelung nicht.

#### Verwendung nicht zugelassener Reifen

Bei Verwendung nicht zugelassener Reifen erfolgt die Disqualifikation und Meldung an die Sportkommissare, sofern keine der festgelegten Ausnahmen vorliegt.

Es sind alle Reifentypen und -Gummimischungen erlaubt, solange der Reifen von Hankook hergestellt wurde. Die verwendeten Reifen müssen nicht neu sein, es dürfen auch gebrauchte Reifen verwendet werden – sie müssen aber in jedem Fall vom Hersteller Hankook stammen. Es ist erlaubt, Slick-Reifen zu profilieren.

## **4. Ausnahmeregelungen**

### **4.1 Eingeschriebene RCN-Teilnehmer**

Eingeschriebene RCN-Teilnehmer können in der Saison 2018 ihren Bestand an Reifen fremder Fabrikate in den ersten drei RCN-Wertungsläufen noch benutzen.

- Die Teilnahme wird nicht für die RCN-Meisterschaft gewertet, sondern nur für die Tageswertung. Bei der Berechnung der Meisterschaftspunkte erhält das beste Hankook-bereifte Fahrzeug der Klasse die Punkte für Platz 1, selbst wenn ein anders bereiftes Fahrzeug vor ihm in der Wertung ist. Alle nachfolgend platzierte Hankook-bereifte Fahrzeuge rücken auf. (keine Hankook-Reifen, keine Punkte)
- Es wird pro Lauf eine Zeitstrafe von vier Minuten (240 Punkten) für das Fahrzeug ausgesprochen.
- Der Antrag kann nur für die drei ersten Läufe der Saison 2018 gestellt werden.
- Der (formlose) Antrag muss zeitgleich mit der Nennung per Email an den Rennleiter gestellt werden.
- Ab dem vierten Lauf muss die Teilnahme auf zulässigen Hankook-Reifen erfolgen.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Teilnehmer, die mit ihrem Fahrzeug in der RCN-Teamwertung eingeschrieben sind.

Ab dem vierten Wertungslauf 2018 sind Hankook Rennreifen Pflicht.

Der Teilnehmer wird nicht für die RCN-Meisterschaft gewertet, sondern taucht nur in der Tageswertung auf. Zudem bekommt er eine Zeitstrafe von vier Minuten (240 Strafpunkte). Der (formlose) Antrag muss mit der Nennung beim Rennleiter per E-Mail gestellt werden.

Diese Sonderregelung gilt nicht für die Teilnehmer, die mit ihrem Fahrzeug in der RCN Teamwertung eingeschrieben sind.

### **4.2 Gaststarter**

Gaststarter können auf Antrag mit folgenden Einschränkungen von der Reifenregelung befreit werden:

- Die Teilnahme wird nicht für die Meisterschaft gewertet, sondern nur für die Tageswertung. Bei der Berechnung der Meisterschaftspunkte erhält das beste Hankook-bereifte Fahrzeug der Klasse die Punkte für Platz 1, selbst wenn ein anders bereiftes Fahrzeug vor ihm in der Wertung ist. Alle nachfolgend platzierte Hankook-bereifte Fahrzeuge rücken auf. (keine Hankook-Reifen, keine Punkte)
- Es wird pro Lauf eine Zeitstrafe von vier Minuten (240 Punkten) für das Fahrzeug ausgesprochen.
- Der Antrag kann nur für maximal zwei Läufe der Saison 2018 gestellt werden. Sollte der Gaststarter an weiteren Läufen teilnehmen wollen, so muss dies auf zulässigen Hankook-Reifen erfolgen.
- Für Gaststarter, die als zweiter Fahrer zusammen mit einem eingeschriebenen Teilnehmer starten, gilt Regelung 4.1. Regelung 4.2 findet in diesem Fall keine Anwendung.  
Der (formlose) Antrag muss zeitgleich mit der Nennung per Email an den Rennleiter gestellt werden.

Für Gaststarter gilt in der Saison 2018 folgende Ausnahmeregelung:

- Gaststarter dürfen bei bis zu zwei Wertungsläufen Reifen eines Fremdfabrikats fahren. Allerdings erfolgt keine Wertung zur RCN-Meisterschaft 2018. Der Starter wird nur im Tagesklassement gewertet, zudem bekommt er gleichzeitig eine Zeitstrafe von vier Minuten (240 Strafpunkte).
- Der (formlose) Antrag muss mit der Nennung beim Rennleiter per E-Mail gestellt werden. Sollte der Gaststarter ein drittes Mal fahren wollen, muss er Hankook Rennreifen verwenden.

## **5 Sonstiges**

### **5.1 BMW M235i Racing Cup**

Für die Klasse des BMW M235i Racing Cup gelten die Technischen Bestimmungen BMW M235i Racing Cup 2018 mit der Abweichung, dass diese Fahrzeuge auf zulässigen Hankook-Reifen gemäß dieser Ausschreibung teilnehmen müssen. Für diese Regelung hat BMW die Freigabe erteilt.

### **5.2. Hankook Cup**

2018 wird es den RCN Hankook Cup in der jetzigen Form nicht mehr geben. Allerdings werden Sachprämien in Form von Reifensätzen ausgelobt. Die genauen Modalitäten werden später bekannt gegeben.